# Umweltbericht

mit

grünordnerischem Fachbeitrag

und

artenschutzrechtlicher Prüfung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Erweiterung IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH“**

und zur Teiländerung des FNP

Gemeinde Illingen

Ortsteil Uchtelfangen

---


erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH
Gymnasialstr.
66557 Illingen


---

Stand: Entwurf
erstellt 07.09.2022

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
unter Mitarbeit von
Dr. C. Bernd (Herpetofauna)
Dipl.-Biol. Fabio Geisen (Avifauna)

# Inhalt

1. Einleitung und Anlass ... 5

2. Bebauungsplanentwurf ... 6

3. Planerische Vorgaben ... 7

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt ... 7
3.2 Landschaftsprogramm ... 7
3.3 LIK Nord ... 7
3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ... 7
3.5 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG ... 7
3.6 Biotopkartierung/ABSP/ABDS ... 8
3.7 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ... 8

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes ... 8

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora ... 8
4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen ... 8
4.1.2 Biotope und Vegetation ... 9
4.1.3 Fauna ... 11
4.2 Schutzgut Boden ... 15
4.3 Schutzgut Wasser ... 16
4.4 Schutzgut Klima/Luft ... 16
4.5 Schutzgut Landschaftsbild ... 16
4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ... 16
4.7 Schutzgut Mensch ... 16

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung) ... 17

5.1 Wirkfaktoren ... 17
5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen ... 17
5.2.1 Biotope, Fauna und Flora ... 17
5.2.2 Boden ... 18
5.2.3 Wasser ... 18
5.2.4 Klima/Luft ... 19
5.2.5 Landschaftsbild ... 20
5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 20
5.2.7 Mensch ... 21
5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG ... 21
5.3.1 Gesetzliche Grundlagen ... 21
5.3.2 Relevanzprüfung ... 21
5.3.3 Artspezifische Konfliktanalyse ... 22
5.4 Umwelthaftungsausschluss ... 25
5.5 Wechselwirkungen ... 26
5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen ... 26

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen ... 27

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen ... 27
6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen ... 28

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ... 29

8. Externe Ausgleichmaßnahme ... 36

9. Monitoring ... 39

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen ... 39

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 39

12. Verwendete Quellen ... 41

**ANHANG:**
Artenlisten, Pläne

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtslageplan
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
Abb. 3: Fotodokumentation 1
Abb. 4: Fotodokumentation 2
Abb. 5: Fotodokumentation 3
Abb. 6: Profillagen und Sichtachsen
Abb. 7: Sickerteich und temporär wassergefüllte Fahrspuren auf dem Deponiegelände (außerhalb der Erweiterungsfläche)
Abb. 8: Lageplan externe Ausgleichsmaßnahmen

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Liste der Biotoptypen
Tab. 2: Registrierte und potentielle Vogelarten im Betrachtungsraum
Tab. 3: Bilanz, Bewertungsblock A
Tab. 4: Bilanz, Bewertungsblock B
Tab. 5: Bilanz, Bewertung Ist-Zustand
Tab. 6: Bilanz, Gesamtbilanz
Tab. 7: Bilanz externer Ausgleich, Bewertungsblock A
Tab. 8: Bilanz externer Ausgleich, Bewertungsblock B
Tab. 9: Bilanz externer Ausgleich, Bewertung Ist-Zustand
Tab. 10: Bilanz externer Ausgleich, Gesamtbilanz

# 1. Einleitung und Anlass

Die Fa. „IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH“ plant die Erweiterung der bestehenden Bauschuttdeponie (Deponieklasse 0) in Illingen, Ortsteil Uchtelfangen.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde Illingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 5,5 ha den äußeren Rand des bestehenden Deponiekörpers (Betriebsgelände der Fa. IBR) und der vorgelagerten Freifläche südöstlich des Gewerbegebietes „Am Saarbrücker Kreuz“. Im Süden wird die Fläche durch den Gehölzbestandenen Hangbereich zur L 265 begrenzt, im Norden reicht sie bis unmittelbar und im Westen bis ca. 20-50 m an den angrenzenden Feldwirtschaftsweg (= Fortführung der Göttelborner Straße).
Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser wird nachfolgend vorgelegt.
Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.
Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt
Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

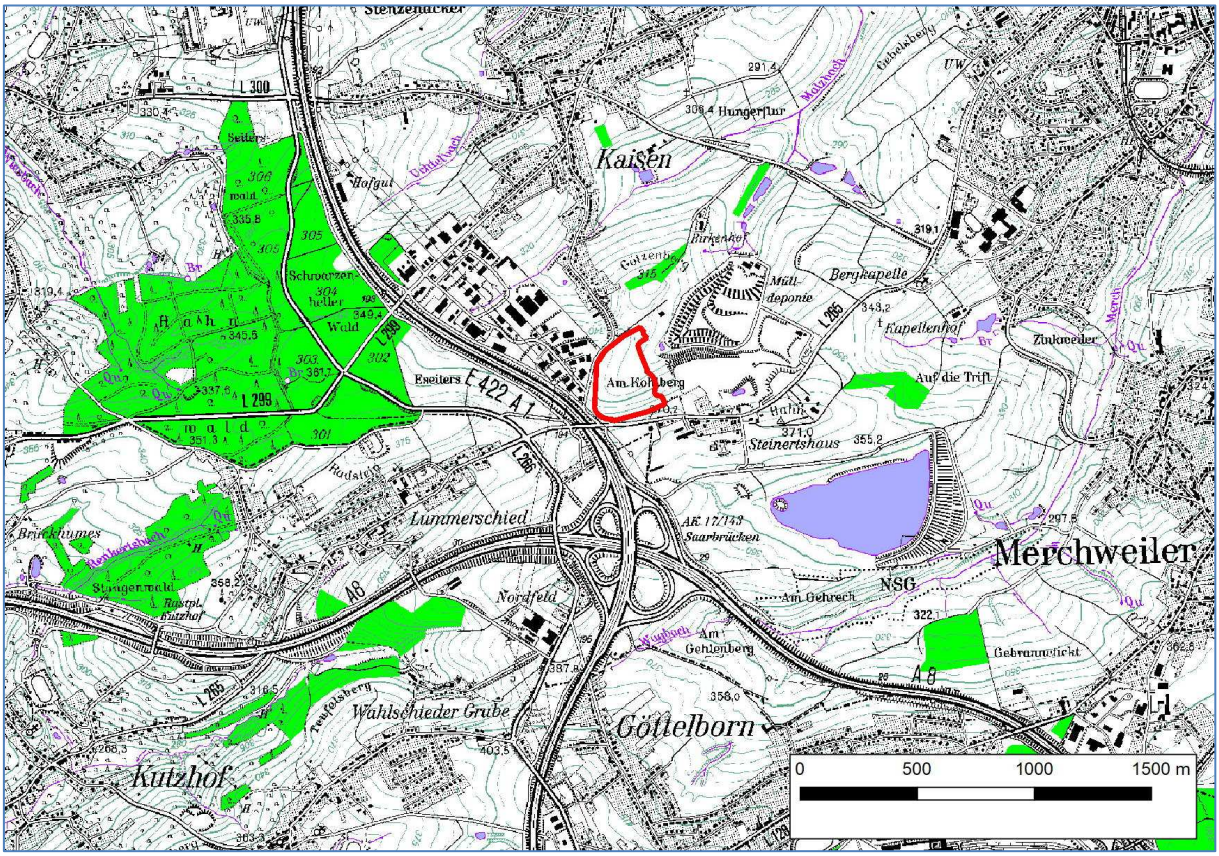


**Abb. 1**: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6607, 6608, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

## 2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf sieht innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit der Zweckzuweisung „Deponie“ vor. Innerhalb des Sondergebietes ist eine Erdmassendeponie zulässig, einschließlich Nebenanlagen wie Lager-, Funktions-, Verwaltungs-, Aufenthalts- und Nebenräume sowie Stellplätze und sonstige Nebenanlagen. Der äußere Rand der Deponie ist analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 als Private Grünfläche festgesetzt. Ziel ist die Eingrünung der geplanten Deponiefläche, um diese in das Orts- bzw. Landschaftsbild möglichst harmonisch einzufügen.

**Abb. 2**: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf 07.09.2022

# 3. Planerische Vorgaben

## 3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist den größten Teil des Geltungsbereiches als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen aus. Es dient der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Zulässig sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes. Auch wenn eine Deponie nicht eindeutig einer Dienstleistungs- und Produktionsstätte im landesplanerischen Sinn zuordenbar ist, werden dem Vorhaben von Seiten der Landesplanung landesplanerische Ziele nicht entgegen gehalten (Stellungnahme v. 02.11.2021).
Eine als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche greift in das bestehende Betriebsgelände der IBR[1] und kleinflächig auch in den Erweiterungsbereich. Auch dies läuft den landesplanerischen Zielen nicht entgegen.

## 3.2 Landschaftsprogramm

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des geplanten Vorhabens der Deponieerweiterung ist im LAPRO (Ausgabe Dez. 2007) ein nach Norden über die L 265 hinausreichender Ausläufer eines Grünzuges dargestellt. Dieser ist im aktuellen Datenbestand (GeoPortal) jedoch nicht mehr als solcher ausgewiesen.
Das LAPRO formuliert darüber hinaus keine weiteren Funktionszuweisungen oder Entwicklungsvorschläge.

## 3.3 LIK Nord

Die Maßnahmenfläche liegt knapp außerhalb des Landschaftsgebietes des vom BfN geförderten Projektes LIK Nord.

## 3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben Ill“ (6508-301) beginnt mit den Tälern des Malz- und Mettelbaches in ca. 350 bzw. 500 m nordöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich. Direkte Wirkungen in das Gebiet sind aufgrund der Entfernung und der Trennwirkung durch mehrere Waldinseln und die rekultivierte Mülldeponie nicht zu prognostizieren.
Auch für die hier gemeldeten weiträumig agierenden Vogel- und Fledermausarten ist ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand nicht ableitbar (artenschutzrechtliche Betrachtung vgl. Kap. 5.3). Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist nicht erforderlich.
Innerhalb eines Radius von 1,7 km um den Geltungsbereich befinden sich keine weiteren NATURA 2000-Gebiete.

## 3.5 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG sind nicht betroffen.

[1] die Zuweisung ist damit obsolet und wird im Vorentwurf des neuen LEP auch nicht mehr dargestellt

## 3.6 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld waren 2018 zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch keine Flächen der Biotopkartierung im GeoPortal dargestellt, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Der nordwestliche als extensives Grünland genutzt Teil des Geltungsbereiches wurde jedoch bereits bei der Erhebung 2018 gem. der floristischen Bestandserfassung sowohl strukturell als auch floristisch als Lebensraumtyp n. Anh. I der FFH-Richtlinie (6510: magere Flachlandmähwiese, Erhaltungszustand C) erfasst. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der OBK 2017 vor bzw. sind im GeoPortal dargestellt. Demzufolge wurde die Fläche, mit etwas abweichender Grenzziehung, als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C unter der Kenn-Nr. BT-6608-0182-2017 registriert.
Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes.
Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, Stand April 2017) weist für den Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld keine Funddaten von besonders oder streng geschützten Arten auf. Erst im Bereich des Schlammweihers „Hahnwies“ und dessen Umfeldes südlich Steinertshaus wurden im Zuge der umfassenden Kartierungsarbeiten für das Projekt LIK Nord u.a. die Zwerg- und Wasserfledermaus, das Große Mausohr sowie Kleiner und Großer Abendsegler nachgewiesen, unter den Schmetterlingen der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

## 3.7 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Illingen weist den Geltungsbereich als geplante gewerbliche Baufläche und einen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher bedarf es einer Anpassung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Die Darstellung im FNP entspricht der des kommunalen Landschaftsplanes.

# 4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

## 4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

### 4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotope und Vegetation am Standort wurde flächendeckend erfasst. Die Ergebnisse stellen eine fundierte Grundlage für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung dar.
Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar) und aus weiteren vorliegenden Untersuchungsdaten im Umfeld (LIK Nord[2]).
Weitere faunistische Untersuchungen (Amphibien, Reptilien, Tagfalter) erfolgten im Zuge weiterer Querschnittsbegehung bei der Komplettierung der floristischen Bestandsdaten im Jahr 2018. Damit sind seit der Bestandserfassung bereits 4 Jahre vergangen. Daher wurden im Jahr 2022 erneut Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zusätzlich wurde erneut die Herpetofauna erfasst (C. BERND). Neben mehreren Begehungen wurden hierbei auch Expositionsplatten ausgebracht und regelmäßig auf Reptilien und die auf Deponien bisweilen anzutreffenden xerotopen Amphibien (hier insbesondere die Kreuzkröte[3]) kontrolliert.

[2] MÜLLER-STIESS. H. (2011): 4. Sonderuntersuchung Fledermäuse. In: PEPL LIK.Nord, Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßvorhaben Landschaft der Industriekultur Nord, Bd. 4: Anlagen zum PEPL – Dokumentation der Grundlagenerhebungen.
[3] Die Art kann sich z.B. in tiefen, mit Wasser gefüllten Fahrspuren reproduzieren

In Bezug auf Fledermäuse erfolgte lediglich eine Quartierpotenzialabschätzung an den wenigen älteren Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches. Weitere Untersuchungen zur Jagdaktivität im Planungsraum werden nicht durchgeführt, da hier davon ausgegangen wird, dass die weitgehend strukturlose Fläche kein essenzielles artspezifisches Jagdhabitat darstellt.

### 4.1.2 Biotope und Vegetation

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des bestehenden Deponiekörpers und das vorgelagerte, im Westen und Norden durch einen Feldwirtschaftsweg begrenzte Grünland. Im Westen schließt sich das bestehende Gewerbegebiet „Am Saarbrücker Kreuz“ an, im Süden wird die Fläche durch den Gehölzbestandenen Hang zur L 265 begrenzt.
Der Deponiekörper umfasst die jüngsten Ablagerungen, die lediglich im Bereich einer aktuellen Kiesschüttung noch weitgehend vegetationsfrei oder von spontan angesamten, lückigen ruderalen Staudenfluren bewachsen sind. Auch der Schütthang war 2018 noch relativ lückig bewachsen, weitgehend verstaudet, aber kaum verbuscht. Mittlerweile ist der Bewuchs sehr viel dichter. Am südlichen Rand hat sich ein größeres Gebüsch mit Salweiden und Zitterpappeln etabliert.

**Abb. 3**: obere Bildreihe: Schütthang im Jahr 2018, der in den Geltungsbereich hineinreichende Teil des Deponiekörpers war mit mehr oder minder lückigen ruderalen Staudenfluren bewachsen, lokal kam Gehölzaufwuchs aus Zitterpappeln und Salweide auf (linkes Foto, am linken Bildrand: Grobschotterschüttung); der Bereich am Fuß des Deponiekörpers wurde als Lagerfläche für Grobschotter und andere Utensilien genutzt (rechtes Foto);
untere Bildreihe: Zustand im Jahr 2022 mit deutlich dichterem Bewuchs und größerer Gehölzgruppe

Die in dem Schütthang dominierenden Stauden sind *Echium vulgare*, *Erigeron annus*, *Tanacetum vulgare*, *Artemisia vulgaris*, *Cirsium arvense*, *Leucanthemum vulgare*, *Daucus carota*, *Sonchus arvensis*, *Geranium pyrenaicum*, *Plantago lanceolata*, *Lepidium campestre*, *Arctium minus, Dipsacus fullonum*, *Thlaspi arvense*, *Verbascum thapsus*, *Silene latifolia* und *Pastinaca sativa.* Lokal wird die Staudenvegetation von Herden des Honiggrases (*Holcus lanatus*) durchsetzt Der im Jahr 2018 noch lückige Bewuchs aus Robinien, Salweiden und Robinien hat sich 2022 bereits verdichtet, so dass freie bzw. unbewachsene Stellen nicht mehr vorhanden sind.
Der Grünlandbereich lässt sich in einen eutraphenten, leicht ruderalisierten Bereich unmittelbar am Fuß des Deponiekörpers und im südlichen Hangbereich sowie in einen extensiv genutzten, offenbar früher nachbeweideten, Schlag untergliedern. Letzterer erfüllt gem. der allgemein gültigen Bundes- und landesspezifischen Kartierhinweise[4] und dem landesspezifischen ABC-Bewertungsschema für strukturelle und floristisch-vegetationskundliche Ansprache und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen[5] die floristischen Eingangskriterien zur Einstufung als FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiese). Als Kennarten sind vertreten: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*, relativ häufig), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon p. pratensis*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*). Die Fläche wurde im Rahmen der OBK 2017 in leicht abweichender Abgrenzung als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C unter der Kenn-Nr. BT-6608-0182-2017 erstmalig erfasst.
Der Erhaltungszustand kann aus struktureller und floristischer Sicht bestätigt werden, als wertgebende B-Arten sind in den strukturell besseren obergrasärmeren Bereichen lediglich der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), der Gewöhnliche Frauenmantel (*Alchemilla xantochlora*), das Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und die Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) vertreten, letztere allerdings in relativ hoher Abundanz. Eine erneute Taxierung im Jahr 2022 erbrachte keine wesentlich Änderungen der Artenzusammensetzung.
Der Geltungsbereich ist weitgehend Gehölz-frei. Lediglich am nördlichen Rand befindet sich eine eingewachsene Gehölzgruppe aus einem älteren Spitzahorn (BHD = 55 cm mit zurzeit unbesetzter Astabbruchhöhle) und einzelnen jüngeren Zitterpappeln, Birken, einer Waldkiefer und einzelnen jungen Vogelkirschen. Gem. den Festsetzungen des B-Plans ist dieser Bereich Teil der privaten Grünfläche, die ringförmig um die Deponieerweiterung als optische Abschirmung vorgesehen ist: Die bestehenden Gehölze können daher zumindest zum Teil erhalten werden. Die Schlaggrenze zwischen Flurstück 97/1 und 100/1 wird durch 2 Vogelkirschen mit höheren Stammdurchmessern (BHD 50 und 60 cm) markiert.

**Tab. 1**: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

| Bez. | OSIRIS-Schlüssel | Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung | Beschreibung |
|---|---|---|---|
| Deponiekörper (Aufschüttfläche) | HF0, HF2 | 5.4.2 | Deponie unbewachsen oder mit ruderaler Spontanvegetation, Kiesschüttung |
| Annuellen-/Ruderalflur | HC3,HT3, KB1,LA1 | 3.6 | Deponiefuß mit Ablagerungen (Annuelle, ruderale Stauden-Flur) bzw. ruderaler Saum, Brennnesselflur |
| Teilversiegelte Fläche | VB1 | 3.2 | Schotterweg und Schotterflächen am Deponiefuß (mit Grobschotterablagerung) |
| Mesoph. Grünland | xED1,EA1 | 2.2.14.2 | extensiv genutzter Bereich und fette Ausprägung |
| Baumreihe | BF1 | 2.12 | 2 ältere und einzelne jüngere Vogelkirschen an der Schlaggrenze zwischen 2 Grünländern |
| Feldgehölz | BB0 | 2.11 | mit Schlehe u.a. Sträuchern eingewachsenes Gebüsch aus einem Spitzahorn und jüngeren Zitterpappeln, Birken und Vogelkirschen |
| Baumhecke | BD7 | 2.10 | randliche Baumhecke |

[4] u.a. BfN https://www.bfn.de/0316_typ6510.html
[5] Quelle: ZfB-Bewertungsbögen

### 4.1.3 Fauna

Grundsätzlich weist der Standort einen relativ hohen Isolationsgrad auf, da er umseitig von Verkehrswegen (A1, L 265) und sonstigen Barrieren (Siedlungslage von Steinersthaus im Süden, ehemalige Mülldeponie im Osten) umgeben ist. Lediglich von Norden besteht ein Einwanderungskorridor für weniger mobile terrestrische Offenlandarten.

Eine Präsenz von Reptilien im Bereich des bestehenden Deponiekörpers wurde 2018 im Rahmen mehrerer Begehungen geprüft. Hierbei wurde die damals noch relativ schüttere und lediglich stark verstaudete Böschung im Rahmen von insgesamt 4 hangparallelen Transektbegehungen im Zeitraum vom 12.05. bis 03.08.2018 untersucht (Temperaturspanne 18° C bis 27° C). Hierbei wurden auch mögliche Versteckstrukturen wie Grobsteine inspiziert[6]. Es ergaben sich seinerzeit keine Hinweise auf Reptilien.

**Abb. 4**: oben links: Blick von Süden auf die Erweiterungsfläche (Muldenlage), im Bildhintergrund ist die bestehende Deponie zu erkennen; oben rechts: ein Großteil des Geltungsbereiches wird von einer Kennarten-reichen Mähwiese eingenommen, die als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C klassifiziert wird, mit hoher Abundanz ist u.a. die Wiesen-Flockenblume vertreten; mittlere Bildreihe: magere Mähwiese und eutraphenter Bereich an der Deponiebasis kurz vor dem ersten Schnitt im Jahr 2022

[6] einzelne Findlinge auf einer Berme wären z.B. geeignete Thermoexpositionsstellen

Im Jahr 2022 wurden auf Anraten des LUA im Rahmen der Beteiligung erneut Untersuchungen zur Herpetofauna durchgeführt. Dabei lag der Fokus im Bereich der Schüttkante und dem Betriebsgelände dahinter, d.h. vor allem auch außerhalb des Geltungsbereiches. Die Böschung war zwischenzeitlich so stark bewachsen, dass sich hier die Bedingungen für Reptilien gegenüber 2018 deutlich verschlechtert hatten.
Es wurden erneut insgesamt 5 Begehungen vor allem in den lückigen Bereichen am Rand des Geltungsbereiches (Schüttkante) durchgeführt. Zusätzlich wurden hier und auf der Kiesschüttung 5 Expositionsplatten (ca. 1 m² große Schalbretter bzw. schwarze Kunststoff-Wellplatten) ausgebracht und regelmäßig an insgesamt 6 Terminen bei entsprechend kalter/regnerischer Witterung bzw. in der frühen Nacht kontrolliert. Hierbei wurden keine Reptilien erfasst, selbst die häufige Blindschleiche konnte nicht nachgewiesen werden.
Darüber hinaus gelang auch kein Nachweis der in den vegetationsfreien aktuellen Betriebsbereichen möglicherweise zu vermutenden Kreuzkröte, die sich durch Expositionsplatten ebenfalls sehr gut nachweisen lässt[7].

**Abb. 5**: obere Bildreihe: auf der weitgehend Gehölz-freien Fläche befindet lediglich eine kleine, eingewachsenen Gehölzgruppe am nördlichen Rand und 2 solitäre Kirschen auf der Grenze zweier Grünlandschläge, sie weisen eine Stammbasisspalte und Rindenabplatzungen auf, die grundsätzlich eine Relevanz als Tagesquartier für Fledermäuse bzw. als Nistplatz für Halbhöhlenbrüter unter den Vögeln besitzen, ein aktueller Besatz kann jedoch ausgeschlossen werden; untere Bildreihe: Expositionswellplatte (links) und Schalbrett im Bereich der lückig bewachsenen Kiesschüttung (rechts)

[7] u.a. ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI

Die hochgewachsenen Fettwiesen im Kernbereich stellen keine geeigneten Reptilienhabitate dar, auch nicht für Zauneidechse.

Die Schlaggrenze zwischen Flurstück 97/1 und 100/1 wird durch 2 Vogelkirschen mit höheren Stammdurchmessern (BHD 50 und 60 cm) markiert, die eine tiefe Stammbasisspalte und abgeplatzte Rindenbereiche aufweisen. Sie eignen sich grundsätzlich als Tagesquartier für Spalten- und Ritzenbewohnende Fledermausarten wie der Zwergfledermaus oder als Nistplatz für Halbhöhlenbrüter unter den Vögeln. Eine konkrete Nutzung durch Fledermäuse ist jedoch aufgrund der hohen Isolation, resp. der weithin im umgebenden Offenland fehlenden Häufung derartiger Quartierpotenziale, unwahrscheinlich. Dies konnte, ebenso wie der fehlende Besatz durch Vögel, durch eine endoskopische Inspektion der Strukturen im Jahr 2018 und durch eine erneute Prüfung 2022 bestätigt werden.

Auch in Bezug auf die Avifauna wurden die anhand von 3 Begehungen im Jahr 2018 gewonnenen Erkenntnisse durch erneute Untersuchungen im Jahr 2022 verifiziert bzw. ergänzt.
In Tab. 2 sind die im Zuge der Begehung verhörten/nachgewiesenen und die nach Flade[8] hier potenziell mit höheren Stetigkeiten vorkommenden Arten, gestützt auf eigene Erfahrungswerte, dargestellt. Eine passende Zuordnung zu den bei FLADE gelisteten Einheiten ist jedoch nur eingeschränkt möglich. Berücksichtigt sind hier die in den Einheiten D3 (Feldlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Frischwiesen und -weiden), D10 (Feldgehölze) und G6 (Kippen, Halden) gelisteten Leit- und lebensraumholden Arten jeweils mit Stetigkeiten > 50% sowie die steten Begleitarten.

**Tab. 2**: Registrierte und potentielle Vogelarten im Betrachtungsraum

| Art | Lat. Name | Häufig-keit | RL SL 2020 | Rele-vanz | Kommentar<br>BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast |
|---|---|---|---|---|---|
| | Brut im Gelt.-bereich hinr. sicher | | | | |
| **Fett** | **Leitart** | nach FLADE für die genannten Lebensräume | | | |
| *Kursiv* | *stete Begleitart* | | | | |
| **Registriert** | | | | | |
| Aaskrähe | Corvus corone | h | | | NG, überwiegend im Betriebsgelände |
| *Amsel* | Turdus merula | h | | | BPe im südlich angrenzenden Gehölz |
| Bluthänfling | Linaria cannabina | h | **V** | | NG Schütthang |
| Buchfink | Fringilla coelebs | h | | | FKB, Brut im angrenzenden Wald, NG? |
| *Dorngrasmücke* | Sylvia curruca | h | | | mind. 2 BP in Schütthang |
| Gartengrasmücke | Sylvia borin | h | | | 1 BP?, anhaltender Gesang war nur bei einer Begehung zu hören |
| Fasan | Fasanus colchicus | h | | | NG Grünland |
| Goldammer | Emberiza citrinella | h | | | mind. 1 BP, stete Präsenz im Schütthang |
| Klappergrasmücke | Sylvia borin | h | | | 1 BP? Im Schütthang, stete Präsenz |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | h | | | 1 BP im Salweiden-Zitterpappelgehölz südl. Teil des Schütthangs |
| Neuntöter | Lanius collurio | h | | | 1 BP mit Jungen, Gebüsch auf Schüttkante, stete Präsenz |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | h | **3** | | NG (vor allem Deponiegelände), Brutplatz in nahegelegenen Gehöften |
| Ringeltaube | Columba palumbus | h | | | Überflüge, NG |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula | h | | | Brut in Hecke westlich Geltungsbereich |

[8] Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

**Tab. 2**: Registrierte und potentielle Vogelarten im Betrachtungsraum (Forts.)

| Art | Lat. Name | Häufig-keit | RL SL 2020 | Rele-vanz | Kommentar<br>BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast |
|---|---|---|---|---|---|
| | Brut im Gelt.-bereich hinr. sicher | | | | |
| **Fett** | **Leitart** | nach FLADE für die genannten Lebensräume | | | |
| *Kursiv* | *stete Begleitart* | | | | |
| **Registriert** | | | | | |
| **Stieglitz** | | h | | | Leitart Feldgehölze, NG, kleinere Schwärme |
| Singdrossel | Turdus philomela | h | | | FKB, verm. 1 BP im angrenzenden Waldbestand, NG |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | mh | | | NG Grünland |
| **Potentiell vertreten (gem. Flade)** | | | | | |
| *Feldlerche* | Alauda arvensis | h | **V** | | kein Nachweis |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | h | | | Brut im Schütthang möglich |
| **Steinschmätzer** | Oenanthe oenanthe | ex | **0** | | verm. kein Brutvogel im Saarland, evtl. Habitateignung nur Betriebsgelände |
| **Brachpieper** | Anthus campestris | ex | **0** | | kein Brutvogel im Saarland |
| **Flussregenpfeifer** | Charadrius dubius | s | **2** | | evtl. Habitateignung nur offenes Betriebsgelände |

| Häufigkeitskategorien(nach Rote Liste Saarland Stand 2020) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ex = extinkt | ss = sehr selten | s = selten | mh= mittelhäufig | h = häufig | | |

| Planungsrelevanz registrierter Arten (nach Albrecht et.al. a.a.O.) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung | | Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung | | Abwägungsrelevant – ggf. Artengruppenbetrachtung |

Insgesamt wurden bei drei Begehungen zur Brutvogelerfassung im März, Mai und Ende August 2018 und bei 3 erneuten Begehungen im April bis Juli 2022 17 Vogelarten registriert, von denen 6 mit hinreichender Sicherheit innerhalb des Geltungsbereiches brüten.
Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht erfasst. Die Art mit der höchsten Erwartungswahrscheinlichkeit, die Feldlerche, wäre auf Grund ihrer häufigen und auffälligen Singflüge der Erfassung mit Sicherheit nicht entgangen.
Der Vorhabenstandort ist für die Mehrzahl der registrierten Vogelarten in erster Linie Nahrungsraum. Speziell Stieglitz und Bluthänfling waren gegen Ende ihrer Brutzeit bei Einflügen in kleinen Trupps zu sehen. Nahrungsgäste mit hoher Stetigkeit waren auch Ringeltaube und Saatkrähe sowie die Rauchschwalbe, die vermutlich in nahegelegenen Höfen, evtl. auch innerhalb des Siedlungsraumes brütet.
Die bei FLADE genannten Leitarten der Haldenstandorte dürften mit hoher Sicherheit am Standort nicht präsent sein. Sicher ist dies für den Brachpieper, während Steinschmätzer und Flussregenpfeifer auf dem Betriebsgelände nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für den Steinschmätzer sind in den letzten Jahre öfters Brutverdachtsstandorte im Saarland bekannt geworden. Der Flussregenpfeifer ist eher im Bereich des Saartales anzunehmen, wo er durchaus auch auf Industriebrachen brüten kann. Eine Planungsrelevanz besteht jedoch für beide Arten insofern nicht, als dass diese dann auf die vegetationsfreien und -armen Bereiche innerhalb des Betriebsgeländes angewiesen wären und nicht im Erweiterungsbereich der Deponie brüten würden.

## 4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Geltungsbereich als BÜK-Einheit 27 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimenten des Rotliegenden und Karbon) aus. Diese sind jedoch im Bereich des Deponiekörpers überschüttet und am Fuß der Deponie z.T. aufgeschottert und/oder verdichtet.
Inwieweit auch die Böden im Bereich des vorgelagerten Grünlandes beeinträchtigt sind, kann nicht abschließend beurteilt werden (möglicherweise kam es im Zuge des Baus der L 265 zu Bodenverdichtungen und -umschichtungen), jedoch ist davon auszugehen, dass zumindest weite Bereiche noch eine natürlich gewachsene Bodenhorizontfolge aufweisen.
Innerhalb des Geltungsbereiches kann daher partiell von einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen ausgegangen werden.
Die Versickerungsfähigkeit für das örtlich anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der wechselweise fein- und grobklastischen Sedimentfolge der hier anstehenden Unteren Heusweiler Schichten nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Die Bodenschätzung weist innerhalb des Geltungsbereiches ein Bodenartenspektrum von Lehmen über sandige Lehme bis stark lehmige Sande aus. Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt demzufolge die Planungsfläche am Standort uneinheitlich mit einer geringen bis bedingten Eignung dar[9].
Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit mittel angegeben. Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen). Die Feldkapazität wird mit 3 ausgewiesen, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht.
Seltene Bodentypen sind im LAPRO nicht ausgewiesen.
In der Zusammenschau sind die im Geltungsbereich zu erwartenden Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLNUG[10] vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas mit „gering“ zu beurteilen.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten. Sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung. Als besonders verdichtungsempfindlich gelten humusreiche Böden und Böden mit starkem Grundwasser- und Staunässeeinfluss.
Die verfügbaren Bodenschätzungsdaten[11] weisen im Geltungsbereich ein Bodenartenspektrum von Lehmen bis stark lehmigen Sanden aus. Insofern lässt sich in Kombination mit den unter Grünlandnutzung im Vergleich zu anderen Nutzungsformen (Acker, Wald) eher geringen Humusanteilen sowie den ausbleibenden Vernässungsindizien im Gelände insgesamt eine eher geringe Verdichtungsempfindlichkeit ableiten.
Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin keine seltenen Böden und keine Archivböden zu erwarten.

Für den Erweiterungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

[9] von der Fa. Dr. Marx GmbH durchgeführte Durchlässigkeitsversuche erbrachten kf - Werte zwischen 2,79 * $10^{-7}$ m/s und 6,07 * $10^{-9}$
[10] Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
[11] Quelle: GeoPortal Saarland

## 4.3 Schutzgut Wasser

Die Deponieerweiterung liegt in einer flachen Geländemulde, die den ursprünglichen Quellbereich des Mettelbaches markiert. Das Tälchen ist durch die rekultivierte Müll- und die bestehende Bauschuttdeponie jedoch als solches nicht mehr erkennbar. Damit haben sich auch die Oberflächen- und Grundwasserströme nachhaltig verändert. Das Oberflächen- und Sickerwasser wird im Status quo über Rinnen oder Rohre aus dem Deponiebereich in ein bestehendes Auffangbecken zwischen der rekultivierten Mülldeponie und dem Betriebsgelände der IBR (bestehende Bauschuttdeponie) geleitet.
Im Erweiterungsbereich bestehen noch weitgehend natürliche Bedingungen. Allgemeingültige Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort resp. zum Grundwasserflurabstand können an dieser Stelle jedoch nicht gegeben werden, da die hier anstehenden Heusweiler Schichten einen Wechsel von grobklastischen Sedimenten und eingelagerten wasserundurchlässigen Ton- und Schluffsteinhorizonten aufweisen, wodurch sich die Grundwasserfließbewegung bzw. die Grundwasserneubildung kleinräumig ändern kann. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt hier einen rechnerischen Wert von ca. 10-25 m uGOK an[12], auf der Erweiterungsfläche befindet sich eine Grundwassermessstelle der östlich gelegenen EVS-Deponie, die zwischen den Jahren 2012-2018 anstehendes Grundwasser in einer Tiefe zwischen 12,6 m uGOK und 17,0 m uGOK dokumentierte.
Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Heusweiler Schichten ist gering, bedeutsame Aquifer fehlen.
Von der Erweiterungsplanung ist kein ausgewiesenes oder im Verfahren befindliches Wasserschutzgebiet betroffen.
Innerhalb des Erweiterungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

## 4.4 Schutzgut Klima/Luft

Die langjährigen Temperaturmittel liegen nach Angaben des Deutschen Klimaatlas bei ca. 8-12 °C, die mittleren Jahresniederschläge bei 800-900 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter.
Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen.[13]

## 4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild ist in mehrfacher Hinsicht bereits deutlich beeinträchtigt. Im Westen verläuft die A 1 (hier allerdings in Muldenlage), im Nordwesten schließt sich das großflächige Gewerbegebiet „Am Saarbrücker Kreuz“ an. Im Osten wirkt das bestehende Deponiegelände als visuelle Barriere zum angrenzenden Offenland und der Ortslage von Illingen.
Von der südlichen, etwas höher gelegenen Ortslage von Steinersthaus ist die Deponiefläche durch breite Gehölzsäume optisch abgeschirmt, während das Gelände von Norden aus dem Siedlungsbereich von Kaisen grundsätzlich einsehbar ist. Die Sichtachse zum geplanten Erweiterungsbereich ist lediglich durch mehrere Gehölzgruppen unterbrochen.

## 4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

## 4.7 Schutzgut Mensch

Eine besondere Qualität als Erholungsraum ist durch die bereits genannte visuelle und akustische Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und die BAB 1 nicht gegeben.

[12] Angabe des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
[13] Quelle: LAPRO Saarland, 2007

Der Feldweg um die geplante Erweiterungsfläche wird vereinzelt von Feierabendspaziergängern genutzt. Eine besondere (Erholungs-) Funktion lässt sich für den Geltungsbereich dadurch jedoch nicht ableiten. Der Weg bleibt auch nach Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes weiterhin bestehen. Ausgewiesene Wanderwege bestehen nicht.

# 5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

## 5.1 Wirkfaktoren

Durch die geplante Nutzung wird das natürliche Vorland der bereits bestehenden Deponie überschüttet. Dadurch sind die Schutzgüter in unterschiedlicher Art und Weise betroffen. Insbesondere entfallen Biotopflächen (Dauergrünland, in einer Ausprägung als Fettwiese, z.T. jedoch auch als Lebensraumtyp n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie) und Lebensräume für Arten bzw. es gehen Bodenfunktionen verloren. Desweiteren geht mit der Schüttkante eine Lebensraum mit hoher Sukzessionsdynamik verloren, der je nach fortschreitendem Bewuchs von unterschiedlichen Vogelarten als Brutraum genutzt wurde bzw. wird.
Die nachfolgende Umweltprüfung beschreibt die allgemein im Falle einer Deponieerweiterung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter. Sie ersetzt nicht die im Zuge des nachgeschalteten Genehmigungsverfahren im Detail noch vorzulegenden Planungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Sickerwasserhaltung und das Bodenmanagement. Sie ersetzt auch nicht den gem. Deponieverordnung im Vorfeld der Stilllegung vorzulegenden endgültigen Rekultivierungsplan. Hierzu wird jedoch eine flächenbezogene Entwurfsplanung als bilanzierfähige Grundlage einer ökologischen Bilanz gem. Leitfaden Eingriffsbewertung vorgelegt, die dann im Zuge der später vorzulegenden Ausführungsplanung ggfs. überarbeitet und neu bilanziert werden muss.

## 5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

### 5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Durch die vorgesehene Nutzung gehen neben einzelnen Gehölzen (2 ältere Vogelkirschen) ausschließlich Grünlandflächen sowie die z.T. verbuschte dichte Staudenvegetation auf dem Schütthang verloren. Die Grünlandfläche besteht etwa zur Hälfte aus gedüngten, floristisch weitgehend verarmten Fettwiesen, also Biotopen mit vergleichsweise geringer ökologische Wertzahl. Der nordwestliche Teil wird jedoch extensiver genutzt und ist aufgrund floristischer Kennwerte als Lebensraumtyp n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie einzustufen ist. Daher besteht die Gefahr, dass durch die Planung ein Biodiversitätsschaden vorbereitet wird und der Tatbestand einer Schädigung natürlicher Lebensräume gem. § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz greift.
Dass dies vorliegend der Fall ist, wird anhand einschlägiger Prüfverfahren (PETERS et al. 2015[14]) in Kap. 5.4 nachgewiesen. Daher sind geeignete Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die den derzeitigen Erhaltungszustand und die Kohärenz des LRT im Gebiet sicherstellen.
Der Rand der geplanten Deponieerweiterung soll durch Gehölze eingegrünt werden. Dadurch kann die eingewachsene Gehölzgruppe am Rand des Geltungsbereiches (weitgehend) erhalten werden (vgl. Kap. 6).
In Bezug auf die hier vorkommenden Vögel gehen Lebensräume von Arten des Offen- bzw. Halboffenlandes verloren. Die Qualität des Planungsraumes als potenzielles Habitat für diese Arten wird

[14] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

jedoch durch die vorhandenen Störwirkungen (Deponiebetrieb, Gewerbegebiet) herabgesetzt (vgl. hierzu auch GARNIEL & MIERWALD[15] ).
Für die im Zuge der Begehungen nachgewiesenen und die weiteren hier zu erwartenden Arten ist davon auszugehen, dass essentielle Lebensraumstrukturen nicht verloren gehen. Zulassungsrelevant ist allerdings die in dem Schütthang brütende VSR-Anhang I-Art Neuntöter, die planungsrechtlich in Kap. 5.3 behandelt wird.
Auch für die den Planungsraum als Jagdhabitat nutzenden Fledermausarten darf eine essentielle Bedeutung der Fläche ebenso wie eine Quartiernutzung (Baumhöhlen, -spalten und andere Borkenstrukturen) nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.
Wie die Untersuchungen 2018 und 2022 gezeigt haben, ist die Präsenz von Reptilien und Amphibien innerhalb der Erweiterungsfläche ebenfalls auszuschließen.

### 5.2.2 Boden

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Überdeckung von ca. 4,1 ha gewachsenem (im Umfeld des Böschungsfußes der bestehenden Deponie verdichteter) Bodenfläche vorgesehen. Mit der Überschüttung gehen Bodenfunktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) verloren, werden stark eingeschränkt bzw. durch den begrenzten Funktionsumfang der Deponie-Abdeckungsschicht substituiert.
Die Grenze der Deponie wird als Damm aufgeschüttet. Auch für diesen Bereich gelten die o.g. Funktionseinschränkungen.
Trotz des geringen Funktionserfüllungsgrades der Böden ergibt sich aus der großen Fläche des zukünftig überdeckten Bodenbereiches ein Kompensationserfordernis.
Gem. Angabe des mit der technischen Planung beauftragten Ingenieurbüros (Fa. ToSh Bauingenieur GmbH) ist ein DKO-konformer oberflächiger Deponieabschluss aus einer 30 cm mächtigen mineralischen Entwässerungs- und einer ca. 1m mächtigen Rekultivierungsschicht vorgesehen.
Durch Anlegen eines standortgerechten Bewuchses soll die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt und die Evapotranspiration erhöht werden. Eine Nachnutzung als Verkehrsfläche, Parkplatz oder Bebauung, die statt einer Rekultivierungsschicht eine technische Funktionsschicht erfordert, ist nicht vorgesehen.
Im Zuge der Deponieerweiterung sind bei der sukzessiven Ablagerung von neuem Material die Oberböden abzutragen und zu verwerten. Die Anlage von Bodenmieten zur Zwischenlagerung bis zur einsetzenden Rekultivierung ist aufgrund der langen Betriebszeit der Deponie nicht zielführend. Zur Erhöhung des Füllvolumens und zur gleichzeitigen Herstellung eines Basisabdichtungsgefälles sieht der technische Planentwurf[16] zudem einen Abtrag der Erdmassen (bis zu einer Mächtigkeit von 7-8 m) vor. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen obsolet.
Die Details der Deponieplanung sind im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

### 5.2.3 Wasser

Aus dem Jahr 2019 liegt eine geotechnische Untersuchung der Fa. Dr. Marx GmbH zur Erkundung der geologischen Barriere des Erweiterungsbereiches der Deponie vor[17]. Gem. den Untersuchungen sind die Regelanforderung der Deponieverordnung in Bezug auf die erforderliche Basisabdichtung von DK0-Deponien am Standort nur teilweise erfüllt. Im Bereich der südlichen, steileren Flanke der

[15] A. GARNIEL & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau.
[16] Ingenieurbüro Leibfried GmbH: Erweiterung der bestehenden Deponie in Richtung BAB 1, 3. BA, 2. Entwurf, März 2018, i.A. d. Illtal Baustoff Recycling GmbH
[17] Dr. Marx GmbH (2019): Erweiterung der Deponie Illingen-Steinertshaus, 3. Bauabschnitt. Geotechnische Untersuchungen zur Erkundung der geologischen Barriere, i.A: der IBR Illtal Baustoff-Recycling GmbH

Erweiterungsfläche sind daher zusätzliche Maßnahmen zur Ergänzung der geologischen Barriere erforderlich. Vorgeschlagen wird das Einbringen eines höherwertigeren Dichtungstons als ergänzende künstliche Barriere mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von ≤ 7,5 * 10-8 m/s und einer Schichtstärke von 0,2 m - 0,25.
Im Deponiebetrieb soll Niederschlagswasser dann über die neu modellierte und teilweise künstlich abgedichtete Deponiesohle einem Sammler am Tiefpunkt zugeführt werden, der über eine bestehende Sickerleitung im BA 2 in das bestehenden Auffangbecken am Tiefpunkt des Deponiegeländes zugeleitet wird und bei Bedarf in die Ortskanalisation gepumpt oder in den Vorfluter (Mettelbach) eingeleitet wird. Überschüssiges Wasser wird und kann auch zukünftig für die Bewässerung der abgelagerten Erdmassen in Trockenzeiten genutzt werden. Für den aktuell laufenden Betrieb liegt hierfür gem. dem abfallrechtlichen Änderungsbescheid Az.: 4.1./III-37/112 Go vom 14.09.2007 eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §19 WHG (Direkteinleitung Mettelbach) bzw. Genehmigung n. § 51 SWG (Indirekteinleitung über die Kanalisation) vor.
Im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren/Bauantragsverfahren werden die hierzu notwendigen Anforderungen erneut von der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde überprüft. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

- Detaillierte Informationen zur Entwässerungssituation
- Voraussichtliche Einleitmenge in den Mettelbach und die öffentliche Abwasseranlage
- Planunterlagen mit Darstellung der Entwässerungskanäle und -gräben, Retentionsbecken, Einleitungsstellen in den Mettelbach und Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage
- voraussichtlich anfallende Wassermenge und -qualität
- Nachweis über die ausreichende Dimensionierung der vorhandenen Retentionsbecken

Auch im rekultivierten Zustand soll das anfallende Niederschlagswasser über die vegetationsbedeckte Abdeckungsschicht dem Kanal zugeführt, zum größten Teil jedoch über die Vegetationsschicht evapotranspiriert werden. Damit steht die rekultivierte Deponiefläche als Versickerungsraum nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (das Ziel einer begrünten Rekultivierungsschicht besteht gerade in der weitgehenden Verhinderung einer Versickerung durch den Deponiekörper).
Die Details sind im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

### 5.2.4 Klima/Luft

Für den Geltungsbereich sind keine relevanten Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen[18]. Die begrenzte, aber ursprünglich vorhandene Leitfunktion des Mettelbachtälchens ist durch die rekultivierte Müll- und die bestehende Bauschuttdeponie bereits ausgesetzt. Ohnehin ist eine Kaltluftentstehung am topographischen Kulminationsbereich durch das großflächige Gewerbegebiet nicht mehr möglich.
Gegenüber dem Status quo kommt es daher nicht zu einer mesoklimatisch bedeutsamen Änderung des Kaltluftabflussverhaltens.
Lediglich während des Deponiebetriebs sind durch die erhöhte Wärmeabstrahlung (Bauschutt, Erdmassen) gegenüber der derzeitigen Grünlandnutzung Änderungen der mikroklimatischen Bedingungen zu erwarten, die sich im rekultivierten Zustand jedoch weitgehend nivellieren[19].

[18] Quelle: LAPRO Saarland, 2007
[19] durch die abgedichtete Rekultivierungsschicht und den Pflanzenbewuchs soll die Evapotranspiration erhöht und eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Deponiekörper weitgehend unterbunden werden

### 5.2.5 Landschaftsbild

Aufgrund der Muldenlage wird die geplante Deponieerweiterung nur unwesentlich über das umgebende Geländeniveau herausragen. Die geplante Füllhöhe liegt auf dem Niveau der bestehenden Deponie. Der die Deponieerweiterung begrenzende Damm hat gegenüber dem Vorland eine Höhendifferenz von maximal 7,5 m, allerdings ist der landschaftsprägende Effekt durch das hier ansteigende Gelände deutlich herabgesetzt.
Die Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes liegen mit der Firstkante bis zu ca. 3,5 m über dem Niveau des Dammkopfes, so dass eine Einsehbarkeit der Deponie aus diesem Blickwinkel (Gewerbegebiet) grundsätzlich gegeben ist. Durch die Bepflanzung der Dammschüttung mit Hochgrün soll eine optische Abschirmung erfolgen, die auch gegenüber der Ortslage von Kaisen wirksam werden soll.
Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend fehlenden Einsehbarkeit des Geländes aus den umliegenden Wohngebieten, sowie aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen, keine abwägungsrelevante Wirkung auf das Landschaftsbild abzuleiten.
Lediglich im Nahbereich (Blick von der Verlängerung der Göttelborner Str., die als Feldwirtschaftsweg und als hinter Zufahrt zum Gewerbegebiet „Am Saarbrücker Kreuz“ genutzt wird), wird der Eindruck einer weitläufigen Geländemulde durch eine (im rekultivierten Zustand) weitgehend eben wirkende Fläche substituiert.

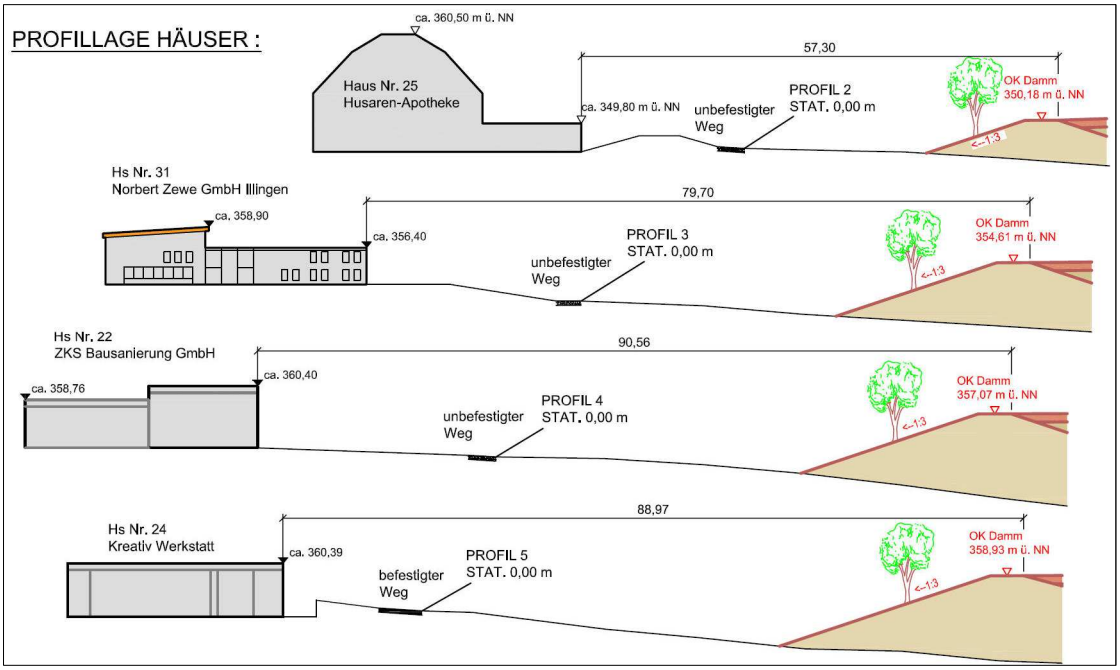


**Abb. 6**: Profillagen und Sichtachsen (aus: [20])

### 5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt beeinträchtigt.

[20] Ingenieurbüro Leibfried GmbH: Erweiterung der bestehenden Deponie in Richtung BAB 1, 3. BA, 2. Entwurf, März 2018, i.A. d. Illtal Baustoff Recycling GmbH

### 5.2.7 Mensch

Dem Planungsraum ist im direkten Umfeld der BAB 1, des bestehenden Gewerbegebietes und der Deponien eine Eignung als Erholungsraum abzusprechen. Der in Kap. 5.2.5 beschriebene Landschaftsbild-prägende Effekt im Nahbereich des Vorhabens ist insofern vernachlässigbar. Die gelegentliche Nutzung des bestehenden Feldweges wird auch weiterhin möglich sein, so dass es hier zu keinen weiteren Einschränkungen kommt.

## 5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

### 5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.
Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

### 5.3.2 Relevanzprüfung

Innerhalb des Planungsraumes sind gem. den vorhandenen Informationsgrundlagen (ABSP- bzw. ABDS-Fundortdaten) keine aktuellen Vorkommen besonders und streng geschützter Arten der FFH-RL (Anhang II, IV) und VSR (Art. 4, Abs. 2, Anhang I) bekannt.
Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Für Amphibien bestehen innerhalb des Erweiterungsbereiches keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Dies sind im bestehenden verdichteten Deponiebereich in wassergefüllten Fahrspuren möglich, die dann möglicherweise von der Kreuzkröte genutzt werden können. Die Begehungen innerhalb des Betriebsgeländes erbrachten dahingehend jedoch keinen Nachweis. Lediglich im Sickerteich war 2018 noch durch den eurytopen Wasserfrosch besetzt.

**Abb. 7**: Sickerteich und temporär wassergefüllte Fahrspuren auf dem Deponiegelände (außerhalb der Erweiterungsfläche)

Auch Reptilien konnten im gesamten Erweiterungs- und Deponiebereich im Rahmen adäquater Untersuchungsmethoden nicht nachgewiesen werden. Sowohl Amphibien als auch Reptilien können daher aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfallen.
Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz), Libellen (keine Oberflächengewässer im Erweiterungsbereich) als auch für Schmetterlingsarten (Fehlen der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen).
In Bezug auf Fledermäuse wurden die in Frage kommenden Baumstrukturen (2 ältere Vogelkirschen mit Stammbasisspalte und abgeplatzter Rinde) sowohl 2018 als auch 2022 auf Spuren einer Quartiernutzung endoskopisch überprüft, ohne Befund. Es waren auch keine Spuren einer früheren Quartiernutzung (Kot, Chitinreste[21]) zu entdecken. Eine essentielle Bedeutung als Jagdrevier darf auf der strukturlosen Fläche ausgeschlossen werden.
Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze liegen für das mittlere Saarland nur vereinzelte Beobachtungen vor. Schwerpunkträume der Verbreitung befinden sich im Nordsaarland, dem Bliesgau, dem Warndt und dem Niedgau[22]. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im nahen Siedlungsumfeld als Reproduktionsraum ausfällt.
Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.
Nach erfolgter Abschichtung ergibt sich für die Planung daher lediglich eine grundsätzliche Relevanz für Vögel.

### 5.3.3 Artspezifische Konfliktanalyse

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen (betroffen wären die nur als Nahrungsgäste klassifizierten Arten der Tabelle 2) stellt in der gängigen Rechtsauffassung dann einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, wenn ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population[23] herzuleiten ist. Bei nur bis zu zwei hinreichend sicheren Brutpaaren der beiden Grasmückenarten und für die anderen, überwiegend noch häufigen und im guten Erhaltungszustand befindlichen Arten, kann dies verneint werden.

[21] Absaugung durch transparenten PE-Schlauch
[22] HERRMANN,M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
[23] unter Umständen kann dies bei Arten mit großen Revieren auch gleichbedeutend mit einem Brutpaar sein

Auch für den in Anhang nachgewiesenen Neuntöter darf mittlerweile ein guter Erhaltungszustand im Saarland angenommen werden. In der neuen Roten Liste des Saarlandes 2020[24] wurde er aufgrund des leicht zunehmenden Bestandstrends von der Vorwarnliste genommen. Gleichwohl sind Nachweise im Zentralsaarland eher selten. Die Art entwickelt jedoch allein durch seine Aufführung in Anhang I der VSR eine besondere Betrachtungs- und Planungsrelevanz.

## Neuntöter

**1. Grundinformationen:**

RL-Status Deutschland: - Saarland - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand: ☐ günstig (A) ☒ günstig (B) ☐ ungünstig (C) ☐ unbekannt

Lokale Population:

Daten über die lokale Population liegen nicht vor. Die nördlich an den Planungsstandort angrenzende halboffene, gebüschreiche Feldflur zwischen Illingen und Uchtelfangen bietet jedoch durchaus günstige Brutbedingungen. Insgesamt ist der Bestandstrend sowohl landes- als auch bundesweit leicht zunehmend. Dies hängt wohl auch mit einer zunehmenden Verbrachung, z.B. in den Gaulandschaften zusammen, im Zentralsaarland vermutlich auch infolge von Biotopverbundmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Naturschutzgroßvorhaben Illrenaturierung.

**2. Schutzstatus:**

☒ Europ. Vogelart ☒ Art n. Anh. 1 VSRL ☐ Art n. Art.4, Abs.2 VSRL ☐ Art n. Anh. II/IV FFH-RL

**3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumansprüche:**

Lebensräume des Neuntöters sind reich strukturierte, offene bis halboffene, vorwiegend xerotope, meist dornstrauchreiche Hecken- und Gebüschlandschaften.
Niststandorte und Ansitzwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher, Jagdräume vor allem offene, kurzrasige Grünlandbestände. Insofern dürfte sich im Bereich der Schüttkante in Folge des zunehmenden Bewuchses die Qualität als Jagdraum bei fortschreitender Sukzession eher verschlechtern. Eine Nistplatztradition besteht lediglich auf größerer räumlicher Skalenebene und nicht in Bezug auf den konkreten Brutstandort. Insofern darf bei einem Brutplatzverlust (Entfernen von Heckenstrukturen) davon ausgegangen werden, dass er auf vorhandene Strukturen in der Umgebung ausweicht.

**4. Vorkommen im Betrachtungsraum:**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Eine Brut in den Gebüschen auf der Schüttkante darf angenommen werden. Hier wurde eine Männchen mit revieranzeigendem Verhalten gesichtet. Bei einer zweiten späteren Begehung wurde ein Weibchen mit Jungtieren im Bereich der Zaunes innerhalb der Grünlandfläche gesichtet.

**5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):**

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Sofern die Baufeldvorbereitung zur Brutzeit erfolgt, ist dies wahrscheinlich. Der Verbotstatbestand gilt auch für das Eistadium

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Entfernung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgen. Dies schließt auch den Gehölzbestand auf der Schüttkante ein, der vor einer weiteren Überschüttung zu entfernen ist (**V 1**).

[24] ROTH, N., Klein R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

| **Neuntöter** |
|---|
| Auch im Deponiebetrieb ist im Fall aufkommenden Gehölzwuchses darauf zu achten, dass diese nicht einfach überschüttet werden, sondern im Zuge einer vorausschauenden Schütt- bzw. Deponieplanung rechtzeitig im Winterhalbjahr entfernt werden **V4** (Hinweise für den Regelbetrieb)<br><br>Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ☐ ja ☒ nein |
| **6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**<br><br>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein<br><br>Durch die Deponieerweiterung gehen Gehölzstrukturen verloren und damit potenzielle bzw. konkret genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten.<br><br>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein<br><br>Vor dem Hintergrund einer fehlenden engen Habitatstrukturbindung resp. einer fehlenden nestbezogenen Brutplatztradition (Nester werden jedes Jahr neu errichtet), ist die Funktion im angrenzenden Offenland weiterhin gegeben. In den zu erwartenden Deponiephasen werden sich die Habitatbedingungen (Spontangehölzaufwuchs mit temporär bodenoffenen, gut einsehbaren Jagdstrukturen) gegenüber dem Status quo (zunehmende Gehölzsukzession) eher verbessern.<br><br>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein |
| **7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**<br><br>Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein<br><br>Das aktuelle Brutvorkommen innerhalb der Anlage belegt die geringe Störempfindlichkeit der Art. Eine konkrete Störung des Brutgeschäftes im Deponiebetrieb wäre dann nicht auszuschließen, wenn im Umfeld bestehende Gehölzstrukturen innerhalb der Brutzeit Deponiearbeiten stattfinden bzw. im Extremfall Gehölze durch Neuablagerungen überschüttet würden (wobei dann auch der Tötungstatbestand einschlägig wäre).<br><br>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein<br><br>Durch die Maßnahme **V 4** (Hinweise für den Regelbetrieb) kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.<br><br>Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein<br><br>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein |

Auch darf der Ressourcenverlust für die den Standort potentiell nutzende Greifvögel und andere größere Vogelarten als unwesentlich betrachtet werden.
Der in diesem Zusammenhang planungsrelevante Rotmilan, der opportunistisch auch Freiräume im Siedlungsraum zur Nahrungssuche aufsucht, konnte jedenfalls zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden. Kenntnis über nahegelegene Horste bestehen nicht.

## 5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.
Je nach Ergebnis der faunistischen Untersuchung sind hier ggfs. Maßnahmen zu ergreifen, die in Bezug auf die behandelten Arten eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermöglichen.

Die Kernfläche innerhalb des Planungsraumes ist als LRT 6510 (extensive Mähwiesen der planaren und submontanen Stufe) im Erhaltungszustand C einzustufen (im GeoPortal unter BT-6608-0182-2017 gelistet). Durch die Planung wird eine Fläche von 1,87 ha dauerhaft entfernt.
Die Erheblichkeit ist gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) zu ermitteln und wird „*anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt*“.
Die erheblichen nachteiligen Veränderungen in Bezug auf die Lebensraumtypen sollen mit Hilfe der folgenden feststellbaren Daten ermittelt werden:

- Rolle des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung des Lebensraums und Seltenheit des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene)
- die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums
- die Fähigkeit des Lebensraums, sich nach der Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Zunächst bleibt zu klären, ob der Flächenverlust im Sinne der Kohärenz des Lebensraumtyps als Bagatellfall (im lokalen Bezug) zu werten ist. Hierbei ist der bei LAMPRECHT & TRAUTNER[25] dargelegte Fachkonventionsvorschlag für die Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzuwenden.
Gem. der bei PETERS et al. (2015[26]) skizzierten Vorgehensweise ist eine Erheblichkeit des Eingriffes zunächst zu unterstellen, da der bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführte Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe I (100 m) deutlich überschritten wird.
Daher ist eine detaillierte Prüfung der Erheblichkeit erforderlich, die die Bedeutung des entfallenden Lebensraumes auf den unterschiedlichen räumlichen Skalenniveaus beurteilt.
Aus überwiegend floristischen Gründen erfolgt vorliegend die Einstufung nach dem ABC-Bewertungsschema in die Gesamtbewertung C (C-C-B). Die Erheblichkeit orientiert sich daher n. PETERS et al. an dem bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführten Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe III (1.000 m). Dieser wird vorliegend ebenfalls deutlich übertroffen (Skalenniveau = örtlicher räumlicher Zusammenhang).

[25] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.
[26] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

Die Beurteilung der Bedeutung des betroffenen Bestandes im überörtlichen räumlichen Zusammenhang erfolgt anhand

- der Funktion im Lebensraumverbund: hier lässt sich keine besondere Verbundfunktion ausmachen, da die Fläche isoliert innerhalb eines Siedlungs-Verkehrsagglomerates liegt.

- des Erhaltungszustandes auf übergeordneter Ebene: der Nationale Bericht n. Art. 17 FFH-RL in Deutschland (2013) wertet den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps in der atlantischen Region Deutschlands als ungünstig bis schlecht (Gesamtbewertung). Das Saarland besitzt aufgrund der eher kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen noch einen wesentlich höheren Anteil von extensiv genutzten Grünländern, so dass im gesamtdeutschen Vergleich von einem besseren Erhaltungszustand auszugehen ist. Entsprechende Angaben über den landesweiten und naturraumbezogenen Erhaltungszustand liegen jedoch noch nicht vor (Mitt. LUA/ZfB). Legt man den im GeoPortal[27] dargestellten Bestand zu Grunde, dann ist der Erhaltungszustand im relevanten Naturraum (190 – Prims-Blies-Hügelland) gemessen im landesweiten Vergleich, ebenfalls hoch.

- der Bedeutung des Bestandes im übergeordneten Zusammenhang: aufgrund der geringen Bedeutung im Lebensraumverbund und des im Bundes-weiten Vergleich noch günstigen Erhaltungszustandes auf Landesebene und insbesondere im Naturraum ergibt sich im übergeordneten Zusammenhang keine besondere Bedeutung des beanspruchten Lebensraumes.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung der Fläche im überörtlichen räumlichen Zusammenhang bleibt der Orientierungswert von 1.000 m² als Prüfkriterium bestehen.
Demnach wird durch den maximalen Verlust von 1,87 ha LRT-Fläche die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz eröffnet.
Zur Sicherung der Kohärenz des LRT ist daher ein adäquater Ausgleich im gleichen Naturraum zu erbringen. Nur dann ist eine Freistellung von der Umwelthaftung möglich.

## 5.5 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.
Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien im gegenwärtigen Planungsstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

## 5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungs-alternativen

Im Falle der Nullvariante, d.h. einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung würde der Großteil der Fläche als Intensivgrünland verbleiben. Die Schüttkante würde einer weiteren Gehölzsukzession unterliegen.
Naturschutzfachlich bedeutsam wäre der Erhalt der LRT-Fläche, der jedoch durch die vorgesehene externe Ausgleichsmaßnahme funktional ausgeglichen werden kann, wodurch die Kohärenz des LRT im Naturraum sichergestellt wird.
Da der Bedarf an Deponiefläche grundsätzlich besteht und sich zukünftig noch erhöhen wird, sind die Flächenalternativen aus der Sicht der Umweltbelange gegeneinander abzuwägen. Bereits ohne nähere Prüfung liegen die Vorzüge einer Erweiterung der bestehenden Deponiefläche gegenüber einer neuen

[27] Stand 2022

Deponiegründung auf der Hand. Der bestehende Deponiekörper mit Schüttkante findet durch die geplanten Erweiterung einen arrondierten dreidimensionalen Abschluss gegenüber dem angrenzenden Gewerbegebiet und der A 1.

# 6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

## 6.1 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

**V 1**: **Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten**

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)
Die Rodung von Gehölzen, auch auf der Schüttkante, darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Durch diese Fristenregelung wären auch innerhalb des Gehölzbestandes möglicherweise in Borkenspalten oder -ritzen übertagende Fledermäuse geschützt.

**V 2: Gehölzschutz/Baumerhalt**

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora
Bei der Detailplanung im Zuge des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob der grenzständige Spitzahorn (mit aktuell unbesetzter Astabbruchhöhle) am Nordrand der Erweiterungsfläche erhalten werden kann.
Bei der baulichen Umsetzung ist das Baufeld an dieser Stelle auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Ggfs. sind geeignete Baumschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen.
Baumschutzmaßnahmen sind eventuell bei den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzflächen und -reihen (im nordwestlichen Bereich und am Südrand) vorzusehen. Es wir hier davon ausgegangen, dass auf der Parzellengrenze im Betrieb ein Zaun errichtet wird, so dass Überschüttungen des Wurzelbereiches vermieden werden können.
Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

**V 3**: **Bodenarbeiten**

Relevante Schutzgüter: Boden
Die nachfolgenden Angaben zum Bodenschutz gelten in erster Linie für den Erweiterungsbereich der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche. Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.
Konkret sind die vorhandenen Oberböden vor Beginn der Ablagerungsphase abzutragen und fachgerecht zu verwerten, da hier davon ausgegangen wird, dass eine Zwischenlagerung auf Mieten innerhalb des Deponiegeländes über die Dauer der Deponiephase nicht möglich bzw. vorgesehen ist.
Details zum Bodenmanagements sind im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

**V 4: Regeln für den Natur- und Artenschutz im Deponiebetrieb**

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Die gesetzlichen Rodungsfristen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind auch im Deponiebetrieb zu beachten. Betroffen sind hier bei Schütt- bzw. Ablagerungsflächen, die längere Zeit der Sukzession unterliegen und demzufolge Pioniergehölze aufwachsen lassen. Eine besondere Relevanz entwickelt diese Maßnahme durch den Nachweis der VSR-Anhang 1-Art Neuntöter.
Im Fall aufkommenden Gehölzwuchses ist darauf zu achten, dass diese nicht einfach überschüttet werden, sondern im Zuge einer vorausschauenden Schütt- bzw. Deponieplanung rechtzeitig im Winterhalbjahr entfernt werden.
Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes auch anderer in der höheren Krautvegetation brütender Arten (wie z.B. der nachgewiesenen Klapper- und Dorngrasmücke) ist diese Fristenregelung auch auf ältere Staudenbestände zu übertragen.

## 6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen

**M 1**: **Eingrünung des Deponiekörpers**

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser, Arten, Biotope, Landschaftsbild
Im Zuge des abfallrechtlichen Verfahrens ist ein Rekultivierungsplan erforderlich. Um bereits im bauplanungsrechtlichen Verfahren eine Bilanz i.S.d. Eingriffsregelung vorlegen zu können, wird in Absprache mit dem LUA nachfolgend eine gem. Leitfaden Eingriffsbewertung bilanzierfähige Plangrundlage vorgelegt. Dieser Planentwurf ist dann Grundlage für die im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren darzustellende Nachnutzung/Rekultivierung. Vor der Bepflanzung wird lediglich ein Ausführungsplan gefordert, in dem dann die näheren Details (Pflanzplan, Pflanzqualitäten,..) zu spezifizieren sind. Im Falle einer Nutzungsänderung oder Änderung der Erfassungseinheiten gem. Leitfaden ist dann ggfs. eine Anpassung der Bilanz erforderlich.
Der oberflächige Deponieabschluss soll im Regelprofil aus einer 30 cm mächtigen mineralischen Entwässerungs- und einer ca. 1m mächtigen Rekultivierungsschicht aufgebaut werden.
Gem. dem Rekultivierungsentwurf (s. Anhang) ist für die Deponieoberfläche eine Gehölzpflanzung in Form eines „Deponiewaldes“ vorgesehen. Das Entwicklungsziel besteht in einem Laubmischwaldtyp mit unterschiedlichen Artdominanzverhältnissen, der sich je nach Exposition und Substrateigenschaften der Rekultivierungsschicht durch freie Sukzession über ein Pionierwaldstadium selbständig entwickelt. Hierzu wird lediglich eine Initialpflanzung in einem Pflanzraster von 5 x 5 m vorgeschlagen.
Waldbestände weisen von allen für Deponieoberflächen in Frage kommenden Vegetationstypen die höchsten Interzeptions- und Evapotranspirationsraten auf, erfordern jedoch entsprechend mächtige Rekultivierungsschichten. Daher wird vorgeschlagen die Rekultivierungsschicht auf 1,50 -2,00 m zu erhöhen, wobei die oberen 20-30 cm als humoser Oberboden aufgetragen werden. Bei der Artenwahl der Initialpflanzung ist flachwurzelnden (Pionier-)Arten mit hohem Wasserverbrauch der Vorzug zu geben (Sandbirke, Zitterpappel, Feldahorn, Eberesche, Salweide).
Voraussetzung für einen frühzeitigen Schutz des Oberflächenabdichtungssystems ist die schnelle Entwicklung einer geschlossen Pflanzendecke. Daher erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Rekultivierungsschicht zunächst eine Leguminosenansaat (Leguminosenmischungen für den Voranbau). Neben dem Schutz vor Erosion wirkt diese auch bodenverbessernd und reduziert die Ansiedlung krautiger tiefwurzelnder Ruderalarten, deren oft tiefreichende Wurzelkanäle als Leitbahnen für Sickerwasser dienen könnten.
Die Einsaat kann sowohl als Zwischenbegrünung als auch gleichzeitig mit der Gehölzpflanzung (vor Beginn der Vegetationsperiode) erfolgen. Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu spezifizieren, wobei diese aufgrund ihrer Bodenart und Porenstruktur eine hohe Luftkapazität und eine hohe nutzbare Feldkapazität aufweisen sollte. Tonige Böden, die das Entstehen eines Riss- oder Säulengefüges fördern sind zu vermeiden, da tief reichende Risse bevorzugte Drän- und Wurzelbahnen bilden.

**M 2**: **Eingrünung der Böschungsbegrenzung (Sichtschutz)**

Zur Fassung der Deponieablagerungen wird an den westliche Grenze ein gem. technischem Planentwurf bis zu 10 m hoher Damm aufgeschüttet, der nach außen bei einer Neigung von 1:3 zur optischen Eingrünung bepflanzt werden soll.
Der Wall ist mit Oberboden in einer Schichtdicke von 15-20 cm anzudecken und zu bepflanzen. Vorgeschlagen wird hier eine Baumhecke aus heimischen, standorttypischen Baum- und Straucharten gem. der Pflanzliste des Bebauungsplanes (Heister und Sträucher 2xv 60-100, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m). Der Wall ist mit Matten aus Naturfasern zu sichern (grobmaschige Jute- bzw. Kokos-Matten, Sicherung mit unbehandelten ca. 30 cm langen Holzpflöcken). Die Pflanzung erfolgt in die Böschungsmatten. Die Pflanzflächen werden gemulcht.

## 7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gem. Angabe des mit der technischen Planung beauftragten Ingenieurbüros (Fa. ToSh Bauingenieur GmbH) ist ein DKO-konformer oberflächiger Deponieabschluss aus einer 30 cm mächtigen mineralischen Entwässerungs- und einer ca. 1m mächtigen Rekultivierungsschicht vorgesehen.
Durch Anlegen eines standortgerechten Bewuchses soll die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt und die Evapotranspiration erhöht werden. Da sich hier weitgehend autark (unterstützt durch Initialpflanzungen) ein standortangepasster „Deponiewald“ entwickeln soll, wird vorgeschlagen, die Rekultivierungsschicht auf 1,50 – 2,00 m Mächtigkeit zu erhöhen und mit einer Oberbodenschicht von 15-20 cm abzuschließen.
Eine Nachnutzung als Verkehrsfläche, Parkplatz oder Bebauung, die statt einer Rekultivierungsschicht eine technische Funktionsschicht erfordert, ist aktuell nicht vorgesehen.
Der nachfolgenden Bilanzierung liegt der Planentwurf zur Rekultivierung gem. Maßnahme M 1 und M 2 zu Grunde (vgl. Plan im Anhang). Dadurch ist eine ökologischen Bilanz gem. Leitfaden Eingriffsbewertung möglich, die dann im Zuge der im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Ausführungsplanung ggfs. überarbeitet werden muss.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt bei sachgemäßer Deponiewaldentwicklung ein Bilanzdefizit von

**6.594 ÖWE**.

Ein echter gleichgerichteter Ausgleich für den Verlust der Bodenflächen und der betroffenen Biotope im Sinne der Eingriffsregelung ist innerhalb des Planungsraumes nicht möglich. Daher sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.
Gleichzeitig ist aus umwelthaftungsrechtlichen Gründen die Neuschaffung einer mageren Flachlandmähwiese (LRT 6510) im Erhaltungszustand C (dann im Umfang der wegfallenden LRT-Fläche) oder im Erhaltungszustand B (dann mit halbierter Flächengröße) vorzusehen, die bilanziell angerechnet werden kann.

**Tab. 3:** Bewertungsblock A

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotop-wert | Bewertungsblock A | | | | | | | | | ZTW A |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | I | II | III | | | | IV | V | VI | |
| | Klartext | Nr. | | Ausprägung Vegetation | "Rote Liste"-Arten Pflanzen | Ausprägung der Tierwelt | | | | "Rote Liste"-Arten Tiere | Schichten-struktur | Maturität | |
| | | | | | | 1[1] | 2 | 3 | 4 | | | | |
| 1 | Bestehende Deponie (Schüttkante) | 5.4.2 | 5[2] | Fixwert | | | | | | | | | |
| 2 | Annuellen-/Ruderalflur (ehem. Lagerplatz) | 3.6 | 15 | 0,4 | - | 0,4 | - | - | - | - | - | 0,4 | 0,4 |
| 2 | Ruderalflur (Ablagerungen) | 3.6 | 15 | 0,6 | - | 0,6 | - | - | - | - | - | 0,4 | 0,6 |
| 4 | Schotterweg | 3.2 | 1 | Fixwert | | | | | | | | | |
| 5 | Mesophiles Grünland (FFH-LRT 6510 C) | 2.2.14.2 | 21 | 0,8 | - | 0,6 | - | - | - | - | - | 0,6 | 0,7 |
| 6 | Fettwiese | 2.2.14.2 | 21 | 0,4 | - | 0,4 | - | - | - | - | - | 0,6 | 0,5 |
| 7 | Baumreihe | 2.12 | 27 | 0,6 | - | 0,6 | - | - | - | - | - | 0,6 | 0,6 |
| 8 | Feldgehölz | 2.11 | 27 | 0,6 | - | 0,6 | - | - | - | - | 0,6 | 0,6 | 0,6 |
| 9 | Baumhecke | 2.10 | 27 | 0,6 | - | 0,6 | - | - | - | - | 0,6 | 0,6 | 0,6 |
| 10 | Kiesschüttung, z.T. bewachsen | 5.4.2 | 3 | Fixwert | | | | | | | | | |
| 11 | Brennnesselsaum | 6.7 | 20 | 0,2 | - | 0,4 | - | - | - | - | - | 0,4 | 0,4 |

[1] Mittelwert über alle Gruppen; [2] Aufwertung um 2 wg. Bewuchs

**Tab. 4:** Bewertungsblock B

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotop-wert | Bewertungsblock B | | | | | | | | | ZTW B |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nr. | | I | II | | | III | IV | V | | | |
| | | | | | 1 | 2 | 3 | | | 1 | 2 | 3 | |
| 1 | Bestehende Deponie (Schüttkante) | 5.4.2 | 5[3] | Fixwert | | | | | | | | | |
| 2 | Annuellen-/Ruderalflur (ehem. Lagerplatz) | 3.6 | 15 | 0,4 | 0,2[1] | - | - | - | - | 0,4 | - | 0,4 | 0,4 |
| 2 | Ruderalflur (Ablagerungen) | 3.6 | 15 | 0,2 | 0,2[1] | - | - | - | - | 0,4 | - | 0,4 | 0,3 |
| 4 | Schotterweg | 3.2 | 1 | Fixwert | | | | | | | | | |
| 5 | Mesophiles Grünland (FFH-LRT 6510 C) | 2.2.14.2 | 21 | 0,4 | 0,2[1] | - | 0,4 | 0,6 | 0,4[2] | 0,6 | - | 0,6 | 0,5 |
| 6 | Fettwiese | 2.2.14.2 | 21 | 0,4 | 0,2[1] | - | - | - | - | 0,6 | - | 0,6 | 0,4 |
| 7 | Baumreihe | 2.12 | 27 | - | 0,2[1] | - | 0,4 | 0,6 | - | 0,6 | - | 0,6 | 0,5 |
| 8 | Feldgehölz | 2.11 | 27 | 0,4 | 0,2[1] | - | 0,4 | 0,6 | - | 0,6 | - | 0,6 | 0,5 |
| 9 | Baumhecke | 2.10 | 27 | 0,4 | 0,2[1] | - | 0,4 | 0,6 | - | 0,6 | - | 0,6 | 0,5 |
| 10 | Kiesschüttung, z.T. bewachsen | 5.4.2 | 3 | Fixwert | | | | | | | | | |
| 11 | Brennnesselsaum | 6.7 | 20 | 0,2 | 0,2[1] | - | 0,4 | - | - | 0,6 | - | 0,6 | 0,4 |

[1] im inneren Belastungsband der A 1, [2] 190.0; [3] Aufwertung um 2 wg. Bewuchs

**Tab. 5:** Bewertung des Ist-Zustands

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotopwert | Zustands(-teil)wert | | | Biotop-wert x ZW | Flächenwert (qm) | Ökologischer Wert | Bewertungs-faktor | Ökologischer Wert |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | | ZTW A | ZTW B | ZW | | FW | ÖW | BF | ÖW (gesamt) |
| 1 | Bestehende Deponie | 5.4.2 | 5 | Fixwert | | | 5,0[1] | 7.729 | 38.645 | 1 | 38.645 |
| 2 | Annuellen-/Ruderalflur (ehem. | 3.6 | 15 | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 6,0 | 3.885 | 23.310 | 1 | 23.310 |
| 2 | Ruderalflur (Ablagerungen) | 3.6 | 15 | 0,6 | 0,3 | 0,6 | 9,0 | 894 | 8.046 | 1 | 8.046 |
| 4 | Schotterweg | 3.2 | 1 | Fixwert | | | 1,0 | 1.426 | 1.426 | 1 | 1.426 |
| 5 | Mesophiles Grünland (FFH-LRT | 2.2.14.2 | 21 | 0,7 | 0,5 | 0,7 | 14,7 | 18.372 | 270.068 | 1 | 270.068 |
| 6 | Fettwiese | 2.2.14.2 | 21 | 0,5 | 0,4 | 0,5 | 10,5 | 20.874 | 219.177 | 1 | 219.177 |
| 7 | Baumreihe | 2.12 | 27 | 0,6 | 0,5 | 0,6 | 16,2 | 85 | 1.377 | 1 | 1.377 |
| 8 | Feldgehölz | 2.11 | 27 | 0,6 | 0,5 | 0,6 | 16,2 | 263 | 4.261 | 1 | 4.261 |
| 9 | Baumhecke | 2.10 | 27 | 0,6 | 0,5 | 0,6 | 16,2 | 32 | 518 | 1 | 518 |
| 10 | Kiesschüttung, z.T. bewachsen | 5.4.2 | 3 | Fixwert | | | 3,0 | 835 | 2.505 | 1 | 2.505 |
| 11 | Brennnesselsaum | 6.7 | 20 | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 8,0 | 351 | 2.808 | 1 | 2.808 |
| | **Summe:** | | | | | | | **54.746** | **572.141** | | **572.141** |

[1] Aufwertung um 2 wg. Bewuchs

**Tab. 6:** Gesamtbilanz

| lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Fläche qm | | Ist-Zustand | Planungszustand | | | | Bilanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | Bestand | Planung | Ökol. Wert ÖW Ist | Planungs-wert | Ökol. Wert ÖW Planung | Bewertungs-faktor BF | Ökol. Wert ÖW (gesamt) | Verlust | Kompen-sation |
| 1 | Bestehende Deponie (Schüttkante) | 5.4.2 | 7.729 | | 38.645 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 16 | | 1,0 | 16 | 1 | 16 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 7.713 | | 11,0[1] | 84.843 | 1 | 84.843 | 0 | 46.214 |
| 2 | Annuellen-/Ruderalflur | 3.6 | 3.885 | | 23.310 | | | | | | |
| | Waldsaum | 1.7 | | 149 | | 16,0[2] | 2.384 | 1 | 2.384 | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 43 | | 1,0 | 43 | 1 | 43 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 3.693 | | 11,0[1] | 40.623 | 1 | 40.623 | 0 | 19.740 |
| 3 | Annuellen-/Ruderalflur (Ablagerungen) | 3.2 | 894 | | 8.046 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 228 | | 1,0 | 228 | 1 | 228 | | |
| | Feldgehölz (Sukzession) | 2.11 | | 266 | | 16,0[2] | 4.256 | 1 | 4.256 | | |
| | Sukzessionsgehölz | 2.10 | | 8 | | 15,0[2] | 120 | 1 | 120 | | |
| | Gehölzpflanzung Böschung | 3.3.2 | | 17 | | 6,0 | 102 | 1 | 102 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 375 | | 11,0[1] | 4.125 | 1 | 4.125 | 0 | 785 |
| 4 | Schotterweg | 2.2.14.2 | 1.426 | | 1.426 | | | | | | |
| | teilversiegelt (Feldweg Bestand, Weg) | 3.2 | | 158 | | 1,0 | 158 | 1 | 158 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 1.268 | | 11,0[1] | 13.948 | 1 | 13.948 | 0 | 12.680 |
| | **Summe:** | | **13.934** | **13.934** | **71.427** | | **150.846** | | **150.846** | **0** | **79.419** |

[1] Abwertung um 1 ÖW gegenüber mittlerem Planungswert wg. modelliertem Substrat und Belastungsband A8; andererseits geht der über Sukzession entstandene Zielwald qualitativ über Einheit 1.5 (i.d.R. Fichtenbestände) hinaus; [2] Abwertung um 2 ÖWE gegenüber Standardplanungswert wg. Verkehrsbelastung

**Tab. 4:** Gesamtbilanz (Forts.)

| lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Fläche qm | | Ist-Zustand | Planungszustand | | | | Bilanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | Bestand | Planung | Ökol. Wert ÖW Ist | Planungs-wert | Ökol. Wert ÖW Planung | Bewertungs-faktor BF | Ökol. Wert ÖW (gesamt) | Verlust | Kompen-sation |
| | Übertrag: | | **13.934** | **13.934** | **71.427** | | **150.846** | | **150.846** | **0** | **79.419** |
| 5 | mesophiles Grünland (LRT) | 2.2.14.2 | 18.372 | | 270.068 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 937 | | 1,0 | 937 | 1 | 937 | | |
| | Sukzessionsgehölz | 2.10 | | 352 | | 15,0[2] | 5.280 | 1 | 5.280 | | |
| | mesophiles Grünland (LRT) | 2.2.14.2 | | 778 | | 14,7[3] | 11.437 | 1 | 11.437 | | |
| | Gehölzpflanzung Böschung | 3.3.2 | | 3.936 | | 6,0 | 23.616 | 1 | 23.616 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 12.369 | | 11,0[1] | 136.059 | 1 | 136.059 | 92.740 | 0 |
| 6 | Fettwiese | 2.2.14.2 | 20.874 | | 219.177 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 902 | | 1,0 | 902 | 1 | 902 | | |
| | Fettwiese | 2.2.14.2 | | 727 | | 10.5[3] | 7.634 | 1 | 7.634 | | |
| | Brennnesselsaum | 6.7 | | 0 | | 8,0[3] | 0 | 1 | 0 | | |
| | Waldsaum | 1.7 | | 1.035 | | 16,0[2] | 16.560 | 1 | 16.560 | | |
| | Gehölzpflanzung Böschung | 3.3.2 | | 1.053 | | 6,0 | 6.318 | 1 | 6.318 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 17.157 | | 11,0[1] | 188.727 | 1 | 188.727 | 0 | 964 |
| 7 | Baumreihe | 2.12 | 85 | | 1.377 | | | | | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 85 | | 11,0[1] | 935 | 1 | 935 | 442 | 0 |
| 8 | Feldgehölz | 2.11 | 263 | | 4.261 | | | | | | |
| | Feldgehölz (Bestand) | 2.11 | | 196 | | 16,2[3] | 3.175 | 1 | 3.175 | | |
| | Gehölzpflanzung Böschung | 3.3.2 | | 31 | | 6,0 | 186 | 1 | 186 | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 36 | | 1,0 | 36 | 1 | 210 | 863 | 0 |
| | **Summe:** | | **53.528** | **53.528** | **566.310** | | **552.647** | | **552.647** | **94.045** | **80.383** |

[1] Abwertung um 1 ÖW gegenüber mittlerem Planungswert wg. modelliertem Substrat und Belastungsband A8; andererseits geht der über Sukzession entstandene Zielwald qualitativ über Einheit 1.5 (i.d.R. Fichtenbestände) hinaus; [2] Abwertung um 2 ÖWE gegenüber Standardplanungswert wg. Verkehrsbelastung; [3] entspricht Bestandswert

**Tab. 4:** Gesamtbilanz (Forts.)

| lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Fläche qm | | Ist-Zustand | Planungszustand | | | | Bilanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | Bestand | Planung | Ökol. Wert ÖW Ist | Planungs-wert | Ökol. Wert ÖW Planung | Bewertungs-faktor BF | Ökol. Wert ÖW (gesamt) | Verlust | Kompen-sation |
| | Übertrag: | | **53.528** | **53.528** | **566.310** | | **552.647** | | **552.647** | **94.045** | **80.383** |
| 9 | Baumhecke | 2.10 | 32 | | 518 | | | | | | |
| | Baumhecke (Bestand) | 1.5 | | 32 | | 16,2[2] | 518 | 1 | 518 | 0 | 0 |
| 10 | Kiesschüttung (z.T. bewachsen) | 5.4.2 | 835 | | 2.505 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 22 | | 1,0 | 22 | 1 | 22 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 813 | | 11,0[1] | 8.943 | 1 | 8.943 | 0 | 6.460 |
| 11 | Brennnesselsaum | 6.7 | 351 | | 2.808 | | | | | | |
| | Unterhaltungsweg (geschottert) | 3.2 | | 11 | | 1,0 | 11 | 1 | 11 | | |
| | Brennnesselsaum | 6.7 | | 25 | | 8,0[2] | 200 | 1 | 200 | | |
| | Gehölzpflanzung Böschung | 3.3.2 | | 52 | | 6,0 | 312 | 1 | 312 | | |
| | Deponiewald | 1.5 | | 263 | | 11,0[1] | 2.893 | 1 | 2.893 | 0 | 608 |
| | **Summe:** | | **54.746** | **54.746** | **572.141** | | **609.283** | | **609.283** | **94.045** | **87.451** |

[1] Abwertung um 1 ÖW gegenüber mittlerem Planungswert wg. modelliertem Substrat und Belastungsband A8; andererseits geht der über Sukzession entstandene Zielwald qualitativ über Einheit 1.5 (i.d.R. Fichtenbestände) hinaus; [2] entspricht Bestandswert

# 8. Externe Ausgleichmaßnahme

Mit dem Ziel der Vermeidung eines Biodiversitätsschadens durch den Verlust von 1.87 ha einer mageren Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand C (vgl. Kap. 5.4) und zum Ausgleich des Bilanzdefizites im Sinne der Eingriffsreglung ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- **Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese in der Gemarkung Illingen Flur 1, Flurstücke 137/40, 138/40, 139/40, 149/42, 41/1, 148/42, 43, 44/1 und in der Gemarkung Merchweiler, Flur 1 Flurstücke 90/5 (Pt.) und 101**

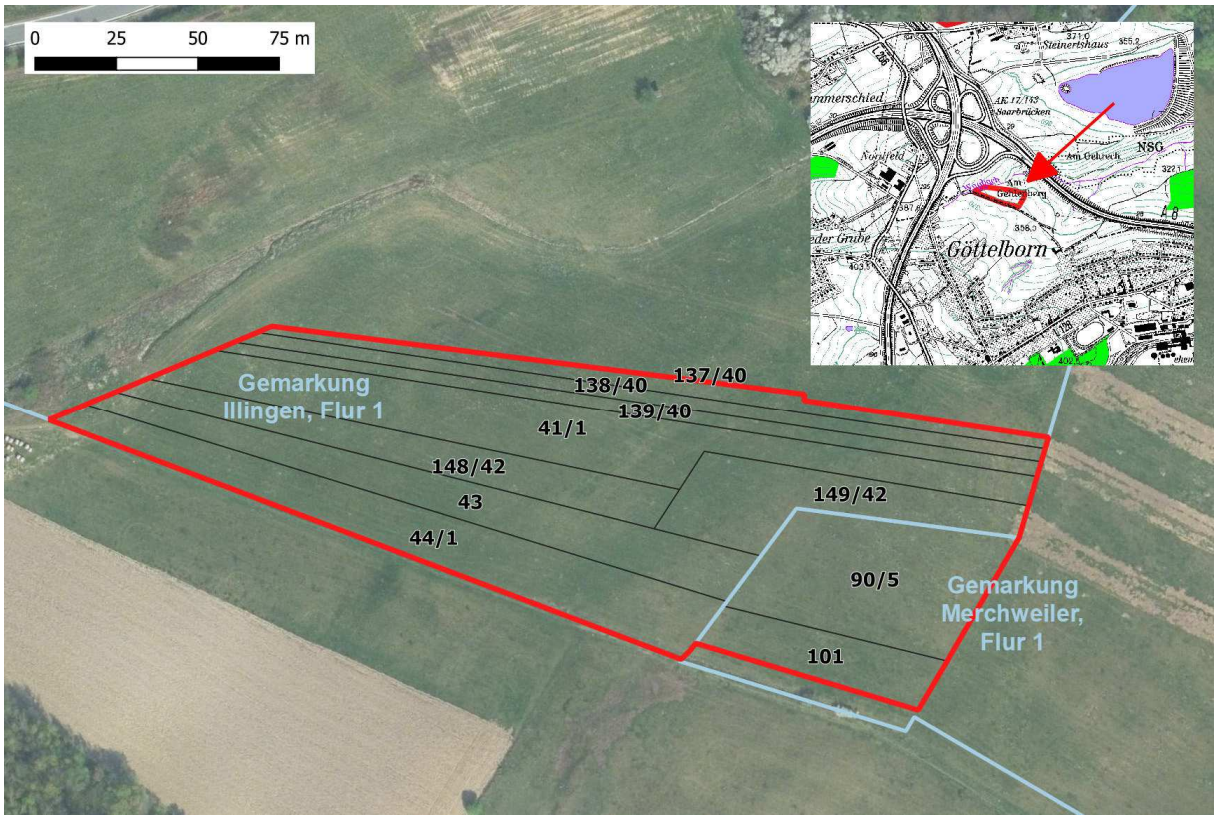


**Abb. 8**: Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme (rot umrandet)

Die Maßnahme wird von der Naturlandstiftung/ÖkoFlächenManagement GmbH durchgeführt, in deren Besitz sich die Flurstücke befinden. Die Fläche wird aktuell als Intensivgrünland (Einsaatwiese) genutzt und soll durch Heumulcheinsaat und ein entsprechendes Mahdregime (2-schürig, 1. Mahdtermin nicht von dem 15.06.) floristisch aufgewertet werden. Die Fläche verbleibt somit unter landwirtschaftlicher (extensiver) Nutzung.
Entwicklungsziel ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B. Die Spenderflächen für die Heumulcheinsaat stammen aus dem Flächenfundus der ÖFM im gleichen Naturraum (FFH-LRT 6510 A oder B). Auf der Fläche wird von einer Düngung, auch mit organischem Festdünger, abgesehen.
Die Fläche liegt ein einem Bereich, der bereits mehrfach für einen bauplanungsrechtlichen Ausgleich beansprucht wurde. Für die Fläche bestanden bisher keine Planungs- oder Nutzungsrestriktionen, weder von Seiten der Landesplanung noch der Landwirtschaft oder des Naturschutzes.
Die Maßnahme wird vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und der ÖFM geregelt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.
Gem. der nachfolgenden Bilanzierung ist neben dem LRT-Funktionalausgleich auch das Bilanzdefizit von 6.594 ÖWE durch die Maßnahme vollständig ausgeglichen.

**Tab. 7:** Bewertungsblock A

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotop-wert | Bewertungsblock A | | | | | | | | | ZTW A |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | I | II | III | | | | IV | V | VI | |
| | Klartext | Nr. | | Ausprägung Vegetation | "Rote Liste"-Arten Pflanzen | Ausprägung der Tierwelt | | | | "Rote Liste"-Arten Tiere | Schichten-struktur | Maturität | |
| | | | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | |
| 1 | Einsaatwiese | 2.2.14.2 | 21 | 0,4 | - | 0,4 | - | - | - | - | - | 0,2 | 0,4 |

**Tab. 8:** Bewertungsblock B

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotop-wert | Bewertungsblock B | | | | | | | | | ZTW B |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nr. | | I | II | | | III | IV | V | | | |
| | | | | | 1 | 2 | 3 | | | 1 | 2 | 3 | |
| 1 | Einsaatwiese | 2.2.14.2 | 21 | - | 0,2 | - | - | - | - | 0,4 | - | 0,4 | 0,3 |

**Tab. 9:** Bewertung des Ist-Zustands

| Lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Biotopwert | Zustands(-teil)wert | | | Biotop-wert x ZW | Flächenwert (qm) | Ökologischer Wert | Bewertungs-faktor | Ökologischer Wert |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | | ZTW A | ZTW B | ZW | | FW | ÖW | BF | ÖW (gesamt) |
| 1 | Einsaatwiese | 2.2.14.2 | 21 | 0,4 | 0,3 | 0,4 | 8,4 | 19.007 | 159.659 | 1 | 159.659 |
| | **Summe:** | | | | | | | **19.007** | **159.659** | | **159.659** |

**Tab. 10:** Gesamtbilanz

| lfd. Nr. | Erfassungseinheit | | Fläche qm | | Ist-Zustand | Planungszustand | | | | Bilanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klartext | Nummer | Bestand | Planung | Ökol. Wert ÖW Ist | Planungs-wert | Ökol. Wert ÖW Planung | Bewertungs-faktor BF | Ökol. Wert ÖW (gesamt) | Verlust | Kompen-sation |
| 1 | Einsaatwiese | 2.2.14.2 | 19.007 | | 159.659 | | | | | | |
| | Magergrünland (FFH-LRT 6510 B) | 2.2.12 | | 19.007 | | 16[1] | 304.212 | 1 | 304.212 | 0 | 144.453 |
| | **Summe:** | | **19.007** | **19.007** | **159.659** | | **304.212** | | **304.212** | **0** | **144.453** |

[1] Abwertung um 2 gegenüber Standardplanungswert, da im inneren Belastungsband der A 1

## 9. Monitoring

Die Maßnahme zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung bzw. zum funktionalen Ausglich werden grünordnerisch festgesetzt. Das anvisierte Entwicklungsziel einer mageren Flachlandmähwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand B wird in angemessenen Zeitabständen (Vorschlag: im 2. und 5. Jahr) überprüft, indem der Bestand vom Maßnahmenträger vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden.
Da keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich

## 10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge einer Begehung wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst. In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017 sowie das Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurde im Zuge mehrerer Begehungen das Arteninventar am Standort erfasst. Die im Jahr 2018 gewonnenen Erkenntnisse wurden im Zuge erneuter Untersuchungen im Jahr 2022 verifiziert bzw. ergänzt. Aus dem GeoPortal stammen auch die Informationen zu den anderen Umweltgütern. In Bezug auf die geplante Deponieerweiterung und die Dichtigkeitsanforderungen lag ein Gutachten der Fa. Dr. Marx GmbH vor.
Die vorliegenden Informationen werden als ausreichend erachtet, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.
Die Quantifizierung des Kompensationsbedarfes i.S.d. Eingriffsregelung erfolgte nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)[28].

## 11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fa. „IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH“ plant die Erweiterung der bestehenden Bauschuttdeponie (Deponieklasse 0) in Illingen, Ortsteil Uchtelfangen.
Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG oder SWG sind nicht betroffen. In Bezug auf die in ca. 350 bzw. 500 m nordöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich liegende Teilfläche des NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben Ill“ (6508-301) ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen.

Der ca. 5,5 ha große Erweiterungsbereich umfasst den Schütthang des bestehenden Deponiekörpers und das vorgelagerte, im Westen und Norden durch einen Feldwirtschaftsweg begrenzte Grünland. Der

[28] Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Schütthang ist mittlerweile vollständig verstaudet und teilweise mit Salweiden und Zitterpappeln verbuscht.
Der Grünlandbereich lässt sich in einen eutraphenten, leicht ruderalisierten Bereich unmittelbar am Fuß des Deponiekörpers und im südlichen Hangbereich sowie in einen extensiv genutzten Schlag untergliedern. Letzterer ist im GeoPortal als FFH-Lebensraum (LRT 6510 im Erhaltungszustand C), erfasst, die Einstufung konnte im Rahmen der Untersuchungen in leicht abgewandelter Flächengeometrie bestätigt werden. Die Teilfläche ist insofern umwelthaftungsrelevant.
Die gesamte Planungsfläche ist bis auf eine eingewachsene Gehölzgruppe, einzelne solitäre Vogelkirschen und die genannte Verbuschung auf dem Schütthang gehölzfrei.

Aus avifaunistischer Sicht ist die Planungsfläche in erster Linie Nahrungsraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten. Die innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvögel fokussieren sich auf die bewachsene Schüttkante. In diesem Zusammenhang zulassungsrelevant ist der Neuntöter als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie. Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands (z.B. Feldlerche) wurden nicht registriert. Auch die typischen Leitarten der Haldenstandorte (Steinschmätzer, Flussregenpfeifer und Brachpieper) dürften mit hoher Sicherheit am Standort nicht präsent sein bzw. sind keine im Saarland vorkommenden Brutvogel. Auch der Rotmilan als typischer Suchjäger des strukturierten Offenlandes wurde nicht registriert.
Für den Neuntöter und die anderen nachgewiesenen Brutvögel werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausschließen.
Innerhalb des o.g. Baumbestandes wurden innerhalb einzelner Höhleninitiale keine Anzeichen einer einer Quartiernutzung durch Fledermäuse entdeckt.
Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen. In der Konsequenz sind die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen daher nicht einschlägig.

Durch Überbauung des erfassten FFH-Lebensraumes wird die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz eröffnet. Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, wird der notwendige Ausgleich durch die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im Naturraum realisiert. Vorgesehen ist die Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese auf mehreren Flurstücken in den Gemarkungen Illingen und Merchweiler. Träger der Maßnahme ist die ÖkoFlächenManagement GmbH.
Die Maßnahme dient gleichzeitig dem vollständigen Ausgleich des Eingriffes i.S.d. § 14 ff BNatSchG.

Aus topographischen Gründen, resp. der Lage der Erweiterung in einer Mulde ist die Einsehbarkeit und damit das üblicherweise bei Deponien betroffene Schutzgut „Landschaftsbild“ nicht erheblich beeinträchtigt. Wirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch Eingrünungsmaßnahmen und nach der Stilllegung durch die vorgesehene Rekultivierung in Form eines Deponiewaldes vermieden.
Der Schutz des Grundwassers im Deponiebetrieb und danach wird dadurch sichergestellt, dass Niederschlags- bzw. Sickerwasser über eine neu modellierte und teilweise künstlich abgedichtete Deponiesohle einem Sammler am Tiefpunkt zugeführt wird, der in das bestehenden Auffangbecken am Tiefpunkt des Deponiegeländes entwässert. Bei Bedarf wird überschüssiges Wasser in die Ortskanalisation gepumpt oder in den Vorfluter (Mettelbach) eingeleitet. Im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren/Bauantragsverfahren werden die hierzu vorliegenden Genehmigungen erneut von der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde überprüft. Im rekultivierten Zustand soll das anfallende Niederschlagswasser über die Vegetationsschicht weitgehend evapotranspiriert werden, der versickernde Anteil wird ebenfalls dem Sammler zugeführt. Die Details sind im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.
Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.

## 12. Verwendete Quellen

ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Parkplatzlärmstudie. Untersuchungen von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, 6. Aufl.

Dr. Marx GmbH (2019): Erweiterung der Deponie Illingen-Steinertshaus, 3. Bauabschnitt. Geotechnische Untersuchungen zur Erkundung der geologischen Barriere, i.A: der IBR Illtal Baustoff-Recycling GmbH

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschafen Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Illingen

GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977

GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, Maculinea arion (LINNAEUS, 1758) (Lepidopera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.

HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d’histoire naturelle Luxembourg.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

GeoPortal Saarland, Abrufdatum 12.07.2022

GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau

HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe

HERRMANN,M & J. KNAPP (O.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

INGENIEURBÜRO LEIBFRIED GMBH: Erweiterung der bestehenden Deponie in Richtung BAB 1, 3. BA, 2. Entwurf, März 2018, i.A. d. Illtal Baustoff Recycling GmbH

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

MÜLLER-STIESS. H. (2011): 4. Sonderuntersuchung Fledermäuse. In: PEPL LIK.Nord, Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßvorhaben Landschaft der Industriekultur Nord, Bd. 4: Anlagen zum PEPL – Dokumentation der Grundlagenerhebungen

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landekunde, Hrsg.

**Betreff**

**Gemeinde Illingen**
**Ortsteil Uchtelfangen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
**„Erweiterung IBR Illtal Baustoff Recycling GmbH“**
**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag**
**und artenschutzrechtlicher Prüfung**

**Entwurf**

**Aufstellungsvermerk**

Der Auftraggeber:

……

……
Ort, Datum

……
Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 07.09.2022

ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

# Anhang

Artenlisten
Bestandsplan
Rekultivierungsentwurf

## Artenlisten

Einheit 1: bestehende Deponie, ruderale Staudenfluren, beginnende Verbuschung

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Artemisia vulgaris | Gewöhnlicher Beifuß | hl | | 8 |
| Achillea millefolium | Gewöhnl. Wiesenschafgarbe | | | 5 |
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | | | 7 |
| Arctium minus ssp. minus | Kleine Klette | | | 8 |
| Alliaria petiolata | Knoblauchsrauke | | | 9 |
| Cirsium arvense | Acker-Kratzdistel | | | 7 |
| Cytisus scoparius | Besenginster | | | 4 |
| Daucus carota | Gewöhnliche Möhre | | | 4 |
| Dactylis glomerata s.str. | Wiesen-Knäulgras | | | 6 |
| Dipsacus fullonum | Wilde Karde | | | 7 |
| Euphorbia cyparissias | Zypressenwolfsmilch | l | | 3 |
| Echium vulgare | Gewöhnlicher Natternkopf | | | 4 |
| Erigeron annuus | Einjähriger Feinstrahl | | | 8 |
| Galium album | Großblütiges Wiesenlabkraut | l | | 5 |
| Galium aparine | Gewöhnliches Klettenlabkraut | | | 8 |
| Geranium pyrenaicum | Pyrenäen-Storchschnabel | | | 8 |
| Heracleum sphondylium | Wiesenbärenklau | | | 8 |
| Holcus lanatus | Wolliges Honiggras | h | | 5 |
| Lathyrus pratensis | Wiesenplatterbse | | | 6 |
| Leucanthemum vulgare | Gewöhnliche Margerite | l | | 3 |
| Lamium purpureum s.l. | Pupurrote Taubnessel | | | 7 |
| Lepidium campestre | Feldkresse | | | 6 |
| Medicago x varia | Bastard-Luzerne | hl | | - |
| Pastinaca sativa s.l. | Gewöhnlicher Pastinak | | | 5 |
| Potentilla sterilis | Erdbeer-Fingerkraut | l | | 6 |
| Populus tremula | Zitterpappel | l | | - |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | | | - |
| Robinia pseudoacacia | Robinie | | | 8 |
| Rubus fruticosus agg. | Brombeere | hl | | - |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | | | 9 |
| Ranunculus repens | Kriechender Hahnenfuß | | | 7 |
| Sonchus arvensis | Acker-Gänsedistel | | | - |
| Symphytum officinale | Gewöhnlicher Beinwell | | | 8 |
| Salix caprea | Salweide | lh | | 7 |
| Silene latifolia ssp. alba | Weiße Lichtnelke | | | 7 |
| Solidago canadensis | Kanadische Goldrute | | | 6 |
| Taraxacum officinalis agg. | Löwenzahn | | | 8 |
| Tanacetum vulgare | Gewöhnlicher Rainfarn | hl | | 5 |
| Thlaspi arvense | Acker-Hellerkraut | | | 6 |
| Tussilago farfara | Huflattich | hl | | - |
| Urtica dioica | Große Brennessel | | | 9 |
| Verbascum thapsus | Kleinblütige Königskerze | | | 7 |
| Veronica arvensis | Feld-Ehrenpreis | hl | | - |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke | | | 5 |
| | | | Mittelwert: | 6,5 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: Annuellen-, Ruderalflur (ehem.) Lagerplatz, lokal vergrast, einzelne Büsche

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Artemisia vulgaris | Gewöhnlicher Beifuß | | | 8 |
| Alchemilla xanthochlora | Gelbgrüner Frauenmantel | l | | - |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | | | 7 |
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | | | 7 |
| Ajuga reptans | Kriechender Günsel | | | 6 |
| Cirsium vulgare | Gewöhnliche Kratzdistel | | | 8 |
| Convolvulus arvensis | Ackerwinde | | | - |
| Cirsium arvense | Acker-Kratzdistel | | | 7 |
| Dactylis glomerata s.str. | Wiesen-Knäulgras | | | 6 |
| Daucus carota | Gewöhnliche Möhre | | | 4 |
| Erigeron annuus | Einjähriger Feinstrahl | | | 8 |
| Euphorbia cyparissias | Zypressenwolfsmilch | l | | 3 |
| Galeopsis tetrahit | Gewöhnlicher Hohlzahn | | | 6 |
| Galium album | Großblütiges Wiesenlabkraut | l | | 5 |
| Heracleum sphondylium | Wiesenbärenklau | | | 8 |
| Holcus lanatus | Wolliges Honiggras | h | | 5 |
| Linaria vulgaris | Frauenflachs | | | 5 |
| Lamium purpureum s.l. | Pupurrote Taubnessel | | | 7 |
| Lathyrus pratensis | Wiesenplatterbse | | | 6 |
| Leucanthemum vulgare | Gewöhnliche Margerite | l | | 3 |
| Potentilla anserina | Gänse-Fingerkraut | hl | | 7 |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | | | - |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | | | 9 |
| Ranunculus repens | Kriechender Hahnenfuß | | | 7 |
| Salix caprea | Salweide | l | | 7 |
| Sonchus arvensis | Acker-Gänsedistel | | | - |
| Solidago canadensis | Kanadische Goldrute | | | 6 |
| Senecio vulgaris | Gewöhnliches Greiskraut | | | 8 |
| Taraxacum officinalis agg. | Löwenzahn | | | 8 |
| Trifolium repens | Weißklee | hl | | 6 |
| Trifolium pratense | Wiesenklee | | | - |
| Tanacetum vulgare | Gewöhnlicher Rainfarn | hl | | 5 |
| Tussilago farfara | Huflattich | hl | | - |
| Urtica dioica | Große Brennessel | dl | | 9 |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke | | | 5 |
| | | | Mittelwert: | 6,4 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: Ruderalflur (Ablagerungen)

| **Art** | **Deutsch** | **Häufig-keit** | **Rote Liste** | **N-Zahl n. Ellenberg** |
|---|---|---|---|---|
| Artemisia vulgaris | Gewöhnlicher Beifuß | hl | | 8 |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | | | 7 |
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | | | 7 |
| Ajuga reptans | Kriechender Günsel | | | 6 |
| Cirsium vulgare | Gewöhnliche Kratzdistel | | | 8 |
| Cirsium arvense | Acker-Kratzdistel | | | 7 |
| Convolvulus arvensis | Ackerwinde | | | - |
| Dactylis glomerata s.str. | Wiesen-Knäulgras | | | 6 |
| Erigeron annuus | Einjähriger Feinstrahl | | | 8 |
| Euphorbia cyparissias | Zypressenwolfsmilch | l | | 3 |
| Galeopsis tetrahit | Gewöhnlicher Hohlzahn | | | 6 |
| Linaria vulgaris | Frauenflachs | | | 5 |
| Lamium purpureum s.l. | Pupurrote Taubnessel | | | 7 |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | | | 9 |
| Ranunculus repens | Kriechender Hahnenfuß | | | 7 |
| Salix caprea | Salweide | l | | 7 |
| Sonchus arvensis | Acker-Gänsedistel | | | - |
| Solidago canadensis | Kanadische Goldrute | | | 6 |
| Senecio vulgaris | Gewöhnliches Greiskraut | | | 8 |
| Taraxacum officinalis agg. | Löwenzahn | | | 8 |
| Tanacetum vulgare | Gewöhnlicher Rainfarn | hl | | 5 |
| Urtica dioica | Große Brennessel | dl | | 9 |
| | | | Mittelwert: | 6,9 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: Schotterweg, weitgehend vegetationsfrei

Einheit 5: mesophiles Grünland, LRT 6510 C

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | | | 7 |
| Anthoxanthum odoratum | Gewöhnliches Ruchgras | h | | - |
| Anthriscus sylvestris | Wiesenkerbel | | | 8 |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | | | 7 |
| Alchemilla xanthochlora | Gelbgrüner Frauenmantel | | | - |
| Agrostis capillaris | Rotes Straußgras | lh | | 4 |
| Achillea millefolium | Gewöhnl. Wiesenschafgarbe | | | 5 |
| Cardamine pratensis | Wiesen-Schaumkraut | | | - |
| Campanula rapunculus | Rapunzel-Glockenblume | | | 4 |
| Centaurea jacea s.l. | Wiesenflockenblume | h | | - |
| Crepis biennis | Wiesen-Pippau | | | 5 |
| Daucus carota | Gewöhnliche Möhre | | | 4 |
| Dactylis glomerata s.str. | Wiesen-Knäulgras | | | 6 |
| Festuca rubra agg. | Rotschwingel | lh | | - |
| Galium album | Großblütiges Wiesenlabkraut | h | | 5 |
| Helictotrichon pubescens | Flaumiger Wiesenhafer | | | 4 |
| Heracleum sphondylium | Wiesenbärenklau | | | 8 |
| Hypochaeris radicata | Gewöhnliches Ferkelkraut | | | 3 |
| Holcus lanatus | Wolliges Honiggras | lh | | 5 |
| Lathyrus pratensis | Wiesenplatterbse | | | 6 |
| Luzula campestris | Feld-Hainsimse | h | | 3 |
| Leucanthemum vulgare | Gewöhnliche Margerite | | | 3 |
| Lotus corniculatus agg. | Gewöhnlicher Hornklee | | | 3 |
| Medicago lupulina | Hopfenklee | | | - |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | | | - |
| Ranunculus acris agg. | Scharfer Hahnenfuß | | | - |
| Ranunculus bulbosus | Knolliger Hahnenfuß | | | 3 |
| Rumex acetosa | Großer Sauerampfer | | | 6 |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | l | | 9 |
| Stellaria graminea | Gras-Sternmiere | | | 3 |
| Senecio jacobaea | Jakobs-Greiskraut | | | 5 |
| Tragopogon p.ssp. pratensis | Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart | | | 6 |
| Trifolium repens | Weißklee | | | 6 |
| Trifolium pratense | Wiesenklee | h | | - |
| Taraxacum officinalis agg. | Löwenzahn | l | | 8 |
| Trisetum flavescens | Wiesengoldhafer | | | 5 |
| Trifolium campestre | Feldklee | | | 3 |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke | h | | 5 |
| Veronica chamaedrys | Gamander-Ehrenpreis | | | - |
| Vicia hirsuta | Behaarte Wicke | | | 4 |
| | | | Mittelwert: | 5,2 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 6: Fettwiese

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer | l | | 7 |
| Anthriscus sylvestris | Wiesenkerbel | | | 8 |
| Anthoxanthum odoratum | Gewöhnliches Ruchgras | l | | - |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | h | | 7 |
| Achillea millefolium | Gewöhnl. Wiesenschafgarbe | | | 5 |
| Bromus hordeaceus | Weiche Trespe | h | | 3 |
| Cardamine pratensis | Wiesen-Schaumkraut | | | - |
| Cirsium vulgare | Gewöhnliche Kratzdistel | | | 8 |
| Dactylis glomerata s.str. | Wiesen-Knäulgras | | | 6 |
| Galium album | Großblütiges Wiesenlabkraut | l | | 5 |
| Heracleum sphondylium | Wiesenbärenklau | l | | 8 |
| Holcus lanatus | Wolliges Honiggras | d | | 5 |
| Lathyrus pratensis | Wiesenplatterbse | | | 6 |
| Malva moschata | Moschusmalve | l | | 4 |
| Plantago lanceolata | Spitzwegerich | | | - |
| Ranunculus acris agg. | Scharfer Hahnenfuß | | | - |
| Rumex acetosa | Großer Sauerampfer | | | 6 |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | | | 9 |
| Stellaria media s.s.tr. | Gewöhnliche Vogelmiere | | | 8 |
| Tanacetum vulgare | Gewöhnlicher Rainfarn | | | 5 |
| Trifolium pratense | Wiesenklee | | | - |
| Taraxacum officinalis agg. | Löwenzahn | | | 8 |
| Urtica dioica | Große Brennessel | l | | 9 |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke | l | | 5 |
| | | | Mittelwert: | 6,4 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: Baumreihe

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Prunus avium | Vogelkirsche | d | | 5 |
| | | | Mittelwert: | - |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 8: Feldgehölz

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | | | - |
| Acer campestre | Feld-Ahorn | | | 6 |
| Betula pendula | Hängebirke | | | - |
| Crataegus laevigata s.l. | Zweigriffliger Weißdorn | | | 5 |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weißdorn | | | 4 |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel | h | | - |
| Cytisus scoparius | Besenginster | | | 4 |
| Fraxinus excelsior | Gewöhnliche Esche | | | 7 |
| Prunus spinosa s.str. | Schlehe | | | - |
| Pinus sylvestris | Gewöhnliche Kiefer | | | - |
| Prunus avium | Vogelkirsche | | | 5 |
| Populus tremula | Zitterpappel | | | - |
| Rosa canina agg. | Hundsrose | | | - |
| Rubus fruticosus agg. | Brombeere | | | - |
| Salix caprea | Salweide | | | 7 |
| | | | Mittelwert: | 5,4 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 9: Baumhecke

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | | | - |
| Acer campestre | Feld-Ahorn | | | 6 |
| Crataegus laevigata s.l. | Zweigriffliger Weißdorn | | | 5 |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weißdorn | h | | 4 |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel | | | - |
| Prunus spinosa s.str. | Schlehe | h | | - |
| Pinus sylvestris | Gewöhnliche Kiefer | | | - |
| Prunus avium | Vogelkirsche | h | | 5 |
| Populus tremula | Zitterpappel | | | - |
| Rosa canina agg. | Hundsrose | | | - |
| Rubus fruticosus agg. | Brombeere | | | - |
| Salix caprea | Salweide | | | 7 |
| | | | Mittelwert: | 5,4 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 10: Kiesschüttung, weitgehend vegetationsfrei

Einheit 11: Brennnesselsaum (entlang Zaun)

| Art | Deutsch | Häufig-keit | Rote Liste | N-Zahl n. Ellenberg |
|---|---|---|---|---|
| Anthriscus sylvestris | Wiesenkerbel | | | 8 |
| Alopecurus pratensis | Wiesen-Fuchsschwanz | | | 7 |
| Urtica dioica | Große Brennessel | d | | 9 |
| Rumex obtusifolius | Stumpfblättriger Ampfer | | | 9 |
| | | | Mittelwert: | 8,3 |

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

## Bestandsplan

## Rekultivierungsentwurf